

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



- Kommission für Statistik -

Stand: Dezember 2021

Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2022

Dokumentinformationen

Beschluss	Beschluss der 114. Sitzung der Kommission für Statistik (Schulbereich) vom 16.12.2021
Redaktion	Kommission für Statistik (KomStat) Dr. Marco Mundelius, IV C, Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Dateiname	Defkat2022.doc/.pdf
Seitenzahl	61 (ohne Anlagen)
Anzahl Anlagen	7
Vorgängerversion	Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2020

Änderungsnachweis (Änderungen gegenüber Vorgängerversion)			
Vorgängerversion	Datum (Beschluss KomStat)	Änderung (Kapitel)	Bemerkung
2020	16.12.2021	3.2.3	Hinweis auf die hessische Eingangsstufe entfällt.
2020	16.09.2021	5.6	Umbenennung der „Förderschulbesuchsquote“ und „Förderquote“ in „Förderschulbesuchsrelation“ und „Förderrelation“
2020	16.12.2021	5.7 (neu)	Das Kapitel „Zieldifferenz“ wurde aufgenommen.
2020	16.12.2021	6.7.1	Im Kapitel „sonstige (unbefristete) Lehrkräfte“ wurde die Definition zu den „sonstigen (unbefristeten) Lehrkräften mit Abschluss auf Masterniveau“ angepasst.

Vorbemerkungen

Das Sekretariat gibt seit dem Jahr 1982¹ die Dokumentation „Schüler/innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende der Schulen“ heraus, mit der die Entwicklung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in den Ländern mit Hilfe der wichtigsten schulstatistischen Kennziffern in einer langen Zeitreihe beschrieben wird. Zur Interpretation der schulstatistischen Kennziffern dieser und anderer Dokumentationen sowie sonstiger Veröffentlichungen des Sekretariats ist eine genaue Kenntnis der Bedeutung der verwendeten Begriffe unerlässlich. In der vorliegenden Zusammenstellung werden die wichtigsten Begriffe definiert. Die Definitionen liegen allen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Schulstatistiken zugrunde und sichern somit die Vergleichbarkeit der Daten.

Die Statistik hat die Aufgabe, die Wirklichkeit möglichst realitätsnah wiederzugeben. Da die Schullandschaft jedoch der ständigen Veränderung unterliegt, müssen auch die statistischen Vorgaben und Regeln immer wieder angepasst werden. Deshalb werden die Definitionen immer wieder überarbeitet und ergänzt. Wenn neue Sachverhalte auftauchen oder Zweifelsfälle auftreten, werden diese in der Kommission für Statistik erörtert und gemeinsame statistische Definitionen gefunden, an die sich ab einem vereinbarten Termin alle Länder halten. Die vorliegende Veröffentlichung wird daher nicht in Form einer gedruckten Dokumentation herausgegeben, sondern der jeweils aktuelle Stand im Internet auf der Homepage der Kultusministerkonferenz interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt.

¹ Schulstatistische Daten werden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz seit den 1960er Jahren veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Dokumentinformationen	2
Vorbemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Erhebungstermine und Meldeweg	7
2 Gliederung des Bildungs- und Schulwesens	8
3 Schulen	10
3.1 Verwaltungseinheiten / Schulartspezifische Einrichtungen / Schulstufenspezifische Angebote	10
3.2 Schularten	11
3.2.1 Allgemeinbildende Schulen	11
3.2.2 Berufliche Schulen	14
3.2.3 Besondere Formen	18
3.3 Ganztagschule	19
3.4 Trägerschaft	21
3.5 Ersatz- und Ergänzungsschulen	22
4 Klassen und Schüler/innen	24
4.1 Klasse	24
4.2 Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen in der gymnasialen Oberstufe (Grund- und Leistungskurse)	24
4.3 Klassenstufe / Jahrgangsstufe / Schuljahrgang	25
4.3.1 Klassenstufenübergreifende Klassen	25
4.3.2 Schüler/innen nach Klassenstufen	26
4.3.3 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	27
4.4 Relativer Schulbesuch in Klasse 8	27
4.5 Klassen nach Schularten	27
4.6 Schüler/innen nach Schularten	28
4.7 Schulische Herkunft bzw. schulische Vorbildung eines Schülers/einer Schülerin	28
4.7.1 Schulische Herkunft/Vorbildung bei allgemeinbildenden Schulen	28
4.7.2 Schulische Herkunft/Vorbildung bei beruflichen Schulen	28
4.8 Schulpflicht	29
4.9 Schulanfänger/innen	29

4.10	Einschulung	29
4.11	Flexible Eingangsphase	30
4.12	Wiederholer/innen	31
4.13	Wiederholer/innen-Quote	31
4.14	Schüler/innen mit Migrationshintergrund	32
4.15	Wohnort des Schülers/der Schülerin	33
5	Sonderpädagogische Förderung in Schulen	34
5.1	Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung	34
5.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	34
5.2.1	Förderschwerpunkte	34
5.2.2	Schüler/innen nach Förderschwerpunkten	35
5.2.3	Klassen nach Förderschwerpunkten	35
5.2.4	Schüler/innen nach Klassentypen	37
5.2.5	Schüler/innen nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen	37
5.2.6	Schüler/innen an Schulen für Kranke	38
5.3	Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen	38
5.4	Klassen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen	39
5.5	Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an beruflichen Schulen	39
5.6	Förderrelation; Förderschulbesuchsrelation	39
5.7	Zieldifferenz	40
6	Lehrkräfte	41
6.1	Pflichtstunden	41
6.2	Lehrkräfte	41
6.3	Lehrkräfte als Personen	42
6.4	Beschäftigungsumfang	43
6.5	Lehrkräfte als Vollzeitlehrkräfte-Einheiten (VZLE)	43
6.6	Berücksichtigung von Arbeitszeitkonten/Ansparmodellen	45
6.6.1	Verpflichtendes Arbeitszeitkonto/Vorgriffsstunden	45
6.6.2	„Sabbatjahr“	46
6.6.3	Altersteilzeit im Blockmodell	46
6.7	Lehramtsprüfungen	47

6.7.1	Sonstige (unbefristete) Lehrkräfte	48
6.7.2	Lehrqualifikationen der DDR	48
6.8	Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst	48
7	Erteilte Unterrichtsstunden	50
8	Absolvierende, Abgehende, Schulentlassene und Abschlüsse	52
8.1	Abgehende/Absolvierende und Schulentlassene allgemeinbildender Schulen	53
8.1.1	Abgehende	53
8.1.2	Absolvierende	53
8.1.3	Schulentlassene	54
8.2	Abgehende/Absolvierende beruflicher Schulen	54
8.2.1	Abgehende	55
8.2.2	Absolvierende	55
8.3	Qualifikationen (Abschlüsse/ohne Abschluss)	57
8.3.1	Qualifikationen an allgemeinbildenden Schulen	57
8.3.2	Qualifikationen an beruflichen Schulen	58
8.4	Abschlussquoten	59
8.5	Studienberechtigtenquote	60
8.6	Abiturnoten	60
	Anlagen	

1 Erhebungstermine und Meldeweg

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die statistischen Daten für den Schulbereich werden zu einem Stichtag erhoben, der in der Regel jeweils 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres liegt. Aufgrund der unterschiedlichen Ferientermine in den Ländern liegt dieser Stichtag in den Monaten September bis Oktober.

Die Schulen liefern die Daten an die Statistischen Landesämter bzw. an die obersten Landesbehörden, wo die Daten gesammelt, überprüft und aufbereitet werden. Die Statistischen Landesämter melden die erhobenen Daten zum 01.06. (allgemeinbildende Schulen) bzw. 01.07. (berufliche Schulen) an das Statistische Bundesamt.

Daneben werden bis zum 31. Juli ausgewählte Daten auch von den Schulressorts an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz geleitet, welche sie für Zwecke der KMK aufbereitet und veröffentlicht.

Während die KMK-Veröffentlichungen schwerpunktmäßig Daten zur Lehrkräfte- und Unterrichtsversorgung enthalten, veröffentlichen die Statistischen Ämter weitere tief gegliederte Grund- und Strukturdaten zum Bildungsbereich.

2 Gliederung des Bildungs- und Schulwesens

Das Bildungswesen ist in den Elementarbereich, den Schulbereich und den Tertiärbereich gegliedert.² Der Schulbereich ist in Stufen gegliedert: Diese werden durch eine weitgehend einheitliche Schulbesuchsdauer und gleiches Bildungsniveau gekennzeichnet.

Abgrenzung der Schulstufen

Entsprechend der auch international üblichen Abgrenzung werden die Klassenstufen 1 bis 4 als Primarstufe, die Klassenstufen 5 bis 10 als Sekundarstufe I sowie die gymnasiale Oberstufe und die Angebote der beruflichen Schulen als Sekundarstufe II bezeichnet.

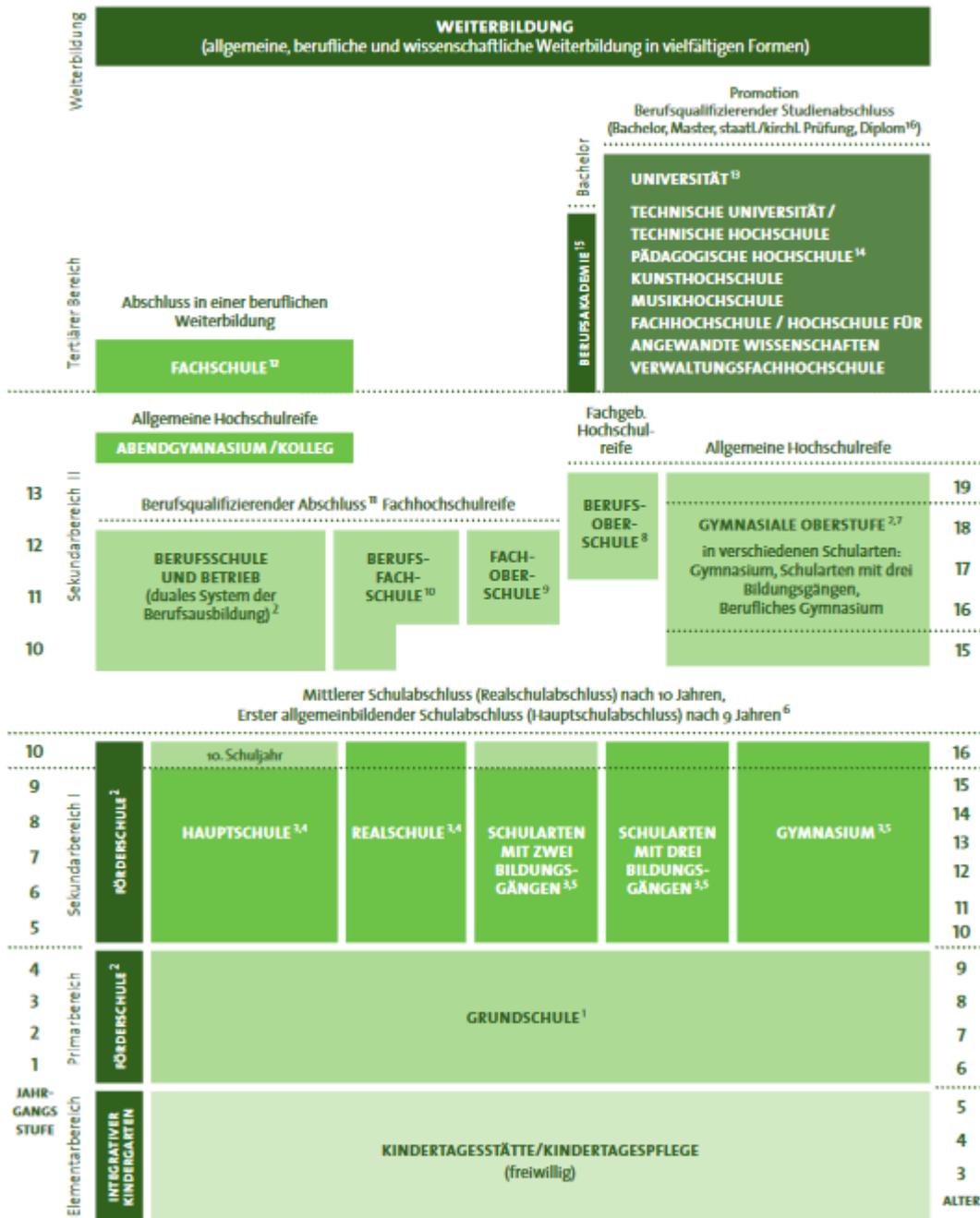
In der gymnasialen Oberstufe wird nicht nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden als „Einführungsphase“ (E) und als zweijährige „Qualifikationsphase“ (Q1 und Q2) ausgewiesen. Ungeachtet der möglicherweise abweichenden länderspezifischen Ausweisung der Einführungsphase als Sekundarstufe I werden in den Statistiken der länderübergreifenden Ebene der Kultusministerkonferenz die Stufen E bis Q2 grundsätzlich der Sekundarstufe II zugeordnet (ab dem Berichtsjahr 2008/09). Damit ist die gymnasiale Oberstufe komplett der Sekundarstufe II zugeordnet.³

Da die Schulbesuchsjahre und das Qualifikationsniveau der Schüler/innen an Förderschulen im Regelfall nicht mit denen der allgemeinen Schulen korrespondieren, werden die Förderschulen nicht in diese Stufengliederung einbezogen, sondern eigenständig behandelt.

² Hinzu kommt der Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

³ Bei der Interpretation muss beachtet werden, dass mit den Schulzeitveränderungen im Gymnasium- zu unterschiedlichen Zeitpunkten, statistische Brüche in der Zeitreihe der Zahl der Schüler/innen einhergehen. Diese Brüche treten in der Jahrgangsstufe 10 bzw. am Ende der Sekundarstufe I auf, die im G8 durch die Einführungsphase (Sekundarstufe II) abgelöst wird (s. Abbildung 1). Diese Zuordnung entspricht dem erreichten Qualifikationsniveau der Schüler/innen im achtjährigen Gymnasium. In Ländern, in denen das achtjährige Gymnasium bereits besteht, wurde die Änderung der Zuordnungsregel ab dem Berichtsjahr 2008/09 statistisch eingeführt. In den anderen Ländern ging dies mit der Einführung der G8 einher.

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Dokumentation/de_2019.pdf

3 Schulen

Als Schule gilt eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte, in der Unterricht erteilt wird.

Schulen können als Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten gezählt werden. Die Angebote an Schulen können darüber hinaus als schulartspezifische Einrichtungen oder schulstufenspezifische Angebote ausgewiesen werden.

Diese drei Zählweisen müssen nicht übereinstimmen, da häufig verschiedene Schularten in einer Bildungsstätte untergebracht sind und einer gemeinsamen Schulleitung unterstehen oder Schularten Unterrichtsangebote in mehreren Schulstufen vorsehen.

3.1 Verwaltungseinheiten / Schulartspezifische Einrichtungen / Schulstufenspezifische Angebote

Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten

Schulen im Sinne von „Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit“ sind in der Regel verwaltungsrechtlich eigenständige Organisationseinheiten. Bei der Zählung der Organisationseinheiten ist eine Ausweisung nach Schularten nicht möglich, jedoch können Summen für allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen gebildet werden.

Außenstellen einer Schule, die als Filialen oder Dependancen räumlich getrennt untergebracht sind, zählen nicht als Schulen.

Schulartspezifische Einrichtungen

Schulartspezifische Einrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Hinblick auf Lehrpläne, Bildungsziel bzw. Qualifikationsniveau einen eigenständigen Charakter haben. Sie müssen demzufolge keine verwaltungsrechtlich eigenständigen Organisationseinheiten sein.

Eine Zählung von schulartspezifischen Einrichtungen ermöglicht beispielsweise Aussagen zur Versorgung oder Erreichbarkeit eines Angebotes. Schlussfolgerungen zur Organisation oder Größe der Schulen sind damit nicht möglich.

Eine Summenbildung über alle schulartspezifischen Einrichtungen ist dann nicht sinnvoll, wenn ein Überblick über die Zahl der Verwaltungseinheiten gewünscht wird.

Schulstufenspezifische Angebote

Schulstufenspezifische Zählungen ermöglichen die Darstellung der regional vorgehaltenen Angebote unabhängig von der Schulart, z.B. zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Summen entsprechender Angebote können gebildet werden, um beispielsweise Aussagen zur schulstufenspezifischen Versorgung oder zur Erreichbarkeit schulstufenspezifischer Angebote machen zu können. Unterrichtsangebote einer Schule in verschiedenen Schulstufen werden jeweils als schulstufenspezifische Angebote gezählt.

3.2 Schularten

Die Abgrenzung der Schularten erfolgt gemäß dem Hamburger Abkommen und den Folgevereinbarungen der KMK in den jeweils gültigen Fassungen. Die Ausweisung der Schularten erfolgt gemäß der „Übersicht über die in der KMK nachgewiesenen Schularten und deren Zuordnung zu den Bildungsbereichen (Zuordnungskatalog)“ vom 13.05.1985 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 1; siehe auch Anlage 2 „Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden/beruflichen Schulen“ zu den Schularten in den einzelnen Ländern).

3.2.1 Allgemeinbildende Schulen

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe)

vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Danach erfolgt der Übergang auf eine Orientierungsstufe bzw. auf eine weiterführende Schule. In einigen Bundesländern umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6. Die Klassenstufen 1 – 4 sind dem Primarbereich zugeordnet. In der bundeseinheitlichen Statistik werden die 5. und 6. Klassenstufen an den Grundschulen der „Schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ und damit dem Sekundarbereich I zugeordnet.

Schulartunabhängige Orientierungsstufen

sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie – ohne die Möglichkeit einer Trennung – bei diesen nachgewiesen. Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Hauptschulen (5./7. bis 9./10. Klassenstufe)

vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Nach erfolgreichem Besuch wird der Hauptschulabschluss bzw. der mittlere Abschluss erreicht. Hauptschulen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5./7. bis 9./10. Klassenstufe)

vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/innen können mit erfolgreichem Besuch den Hauptschulabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erreichen. Die Integrierten Gesamtschulen werden in der Statistik als eigene Kategorie ausgewiesen. Schularten mit mehreren Bildungsgängen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Realschulen (5./7. bis 10. Klassenstufe)

vermitteln eine erweiterte allgemeine Bildung und führen zum mittleren Schulabschluss. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Absolvierende mit mittlerem Schulabschluss die Möglichkeit des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe. Realschulen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Gymnasien (5./7. bis 9./10. Klassenstufe und Einführungs- und Qualifikationsphasen)

vermitteln eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife. Gymnasialangebote der 5./7. bis 9./10. Klassenstufe sind der Sekundarstufe I und die Einführungs- und Qualifikationsangebote der Sekundarstufe II zugeordnet.

Integrierte Gesamtschulen (1. bis 9./10. Klassenstufe und Einführungs- und Qualifikationsphasen) (IGS)

sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer integrierten Schulart zusammengefasst sind. Diese Gesamtschulen umfassen im Regelfall eine Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 – 9/10) und eine gymnasiale Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphasen 1 und 2). Sie können auch die Klassenstufen 1 – 4 anbieten. Angebote Integrierter Gesamtschulen sind der Sekundarstufe I und ggf. der Sekundarstufe II, eventuelle Angebote der 1. bis 4. Klassenstufe sind der Primarstufe zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (1. – 10. Klassenstufe und 11. – 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe)

sind Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die im Regelfall die Klassenstufen 1 bis 12 bzw. 13 umfassen und als einheitlichen Bildungsgang nach der Pädagogik von Rudolf Steiner anbieten. *Der Hauptschulabschluss kann ab Klassenstufe 9, der mittlere Abschluss ab der Klassenstufe 10 und die allgemeine Hochschulreife nach der Klassenstufe 13 erreicht werden.* Die Klassenstufen 1 bis 4 werden der Primarstufe, die Klassenstufen 5 bis 10 der Sekundarstufe I und die Klassenstufen 11 bis 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

Förderschulen

haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und emotional benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Zu den Förderschulen zählen u.a. auch alle übrigen selbständigen allgemeinbildenden Schularten für Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung, wie z.B. Realförderschulen und Gymnasialförderschulen. Gleichfalls werden dieser Schulart alle Zweige und Klassen für Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung zugeordnet, die aus schulorganisatorischen Gründen mit Grund-, Haupt-, Real- oder Gesamtschulen sowie mit Gymnasien verbunden sind. Die Förderschulen werden nicht in die Stufengliederung der allgemeinen Schulen einbezogen, sondern eigenständig behandelt. Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung werden zunehmend auch außerhalb von Förderschulen in den übrigen allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogisch gefördert und bei der jeweiligen Schulart nachgewiesen.

Abendhauptschulen

führen in einem einjährigen Ausbildungsgang (zwei Semester) zum Hauptschulabschluss. Die Bewerber müssen in der Regel die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und dürfen weder eine allgemeinbildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen.

Abendrealschulen

führen Erwachsene in Abendkursen zum mittleren Schulabschluss. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel vier Semester.

Abendgymnasien

ermöglichen es befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Für die Aufnahme muss eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Bewerber/die Bewerberin soll das 19. Lebensjahr im Schuljahr der Anmeldung vollendet haben. Die Schüler/innen der Abendgymnasien müssen in der Regel während des Schulbesuchs – mit Ausnahme der Prüfungsphase – berufstätig sein.

Kollegs

sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Für den Eintritt muss der Bewerber – wie bei den Abendgymnasien – im Schuljahr der Anmeldung mindestens 19 Jahre alt werden. Zudem wird ebenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichwertiger beruflicher Bildungsgang vorausgesetzt. Die Schulbesuchsdauer beträgt mit einsemestrigem Vorkurs in der Regel sechs Semester. Die Kollegiaten dürfen während der Schulbesuchszeit keine beruflichen Tätigkeiten ausüben.

Allgemeine Schulen

umfassen die allgemeinbildenden Schularten ohne die Förderschulen.

3.2.2 Berufliche Schulen

Berufsschulen beinhalten:

- Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ),
- Das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (BGJ),

- Teilzeit-Berufsschulen (ohne BVJ und BGJ).

Nach einer Entscheidung der Kultusministerkonferenz werden gemäß dem Zuordnungskatalog (Stand 1997) unter dem Oberbegriff Berufsschulen die bisherigen Schularten Berufsschulen im dualen System, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) zusammengefasst. Als Unterposition zu den Berufsschulen werden die genannten „Unterschularten“ weiterhin getrennt aufgeführt, allerdings werden die Berufsschulen im dualen System unter die umfassendere Kategorie „Teilzeit-Berufsschulen“ subsumiert.

Die Berufsförderschulen werden Berufsschulen zugeordnet, da sie im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag haben. Der überwiegende Teil behinderter Jugendlicher wird jedoch im Rahmen der Berufsschulen betreut.

a) Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

ist ein besonderer einjähriger bzw. zweijähriger Bildungsgang. Hier werden Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vorbereitet. Der Unterricht erfolgt in Vollzeit- oder Teilzeitform.

b) Das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

in vollzeitschulischer Form hat die Aufgabe, allgemeine und – auf der Breite eines Berufsfeldes (z.B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln. Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

c) Teilzeit-Berufsschulen (ohne BVJ und BGJ)

sind Einrichtungen im Rahmen der Schulpflichtregelungen, die von Jugendlichen besucht werden, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden (Berufsschulen im dualen System), in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Sie haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler/innen zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschulen im dualen System werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der praktischen Berufsausbildung besucht. Der Unterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht an zwei Tagen in der Woche oder als Blockunterricht in

zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform erteilt; er steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb.

Die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahres (duales System) wird entweder in Teilzeit- oder in Blockform geführt. Auf Bundesebene werden diese Schulen den Teilzeit-Berufsschulen zugeordnet.

Berufsaufbauschulen

sind Schulen, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine fachtheoretische Bildung und führen zu einem dem Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Bildungsstand („Fachschulreife“). Der Bildungsgang umfasst in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum.

Berufsfachschulen

sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler/innen zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann.

Fachoberschulen

sind Schulen, die – aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss – allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zur Fachhochschulreife⁴ (bzw. in drei Jahren auch zur allgemeinen Hochschulreife) führen.

⁴ Erwerb der Fachhochschulreife in Rheinland-Pfalz nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Fachgymnasien

sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch mindestens der Mittlere Schulabschluss vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Hochschulzugangsberechtigung.

Kollegschulen

von Nordrhein-Westfalen werden ab dem Schuljahr 2000/01 nicht mehr weitergeführt. Auslaufende Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschulen sind in den Gesamtübersichten nachgewiesen. Alle beruflichen Schulen werden in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „Berufskollegs“ geführt. Für den Bundesnachweis werden die Schüler/innen der einzelnen Bildungsgänge den jeweiligen beruflichen Schularten zugeordnet.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen

vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Die Schulen bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen

sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Nach bestandener Prüfung ist mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter.../Staatlich geprüfte...“ bzw. „Staatlich anerkannter.../Staatlich anerkannte...“ zu führen. Nach Maßgabe der Vereinbarung über den

Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen⁵ kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachschulen gibt es für die Fachbereiche Agrarwirtschaft (Agrarbetriebswirt/in), Gestaltung (Gestalter/in), Technik (Techniker/in), Wirtschaft (Betriebswirt/in) und Sozialwesen (Erzieher/in, Heilpädagoge/in).⁶

Fachakademien

sind berufliche Bildungseinrichtungen in Bayern, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen und in der Regel im Anschluss an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereiten. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Berufsförderschulen

werden – anders als im allgemeinbildenden Bereich – nicht separat ausgewiesen, sondern der jeweiligen beruflichen Schulart zugeordnet.

3.2.3 Besondere Formen

Vorklassen und Schulkindergärten gehören als vorschulischer Bereich zum Elementarbereich. Da sie organisatorisch an allgemeinbildenden Schulen geführt werden, erfolgt ihre Erfassung im Rahmen der Schulstatistik.

Vorklassen

werden von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht. Dazu zählen auch die Eingangsklassen der Eingangsstufen. Organisatorisch sind diese Klassen größtenteils mit Grund-, Förder- oder Gesamtschulen verbunden.

Schulkindergärten

sind schulische Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht werden. In der Regel sind die Schulkindergärten den Grund- bzw. Förderschulen angegliedert. In Bayern zählen lt. Kindergartengesetz die Schulkindergärten nicht zum Schulbereich. Die

⁵ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

⁶ Auszug aus der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002)“.

statistischen Ergebnisse Bayerns werden deshalb nicht in der Schul-, sondern in der Kindergartenstatistik nachgewiesen.

Schulen des Gesundheitswesens

vermitteln die Ausbildung für nicht akademische bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungspfleger/innen, Physiotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen u.a.m.) und weitere landesrechtlich geregelte Berufe des Gesundheitswesens (z.B. Helferberufe). Die Ausbildungsgänge beruhen auf bundes- oder landesrechtlichen Regelungen und finden an staatlich anerkannten Schulen statt.

Die Aufnahmebedingungen sind in den jeweiligen Berufsgesetzen geregelt. Vorausgesetzt wird generell ein allgemeinbildender Schulabschluss. Die Ausbildungen enden mit staatlichen Prüfungen. Der erfolgreiche Abschluss an einer Schule des Gesundheitswesens wird durch ein staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis bestätigt, das Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist.

In einigen Ländern findet die Ausbildung in nicht akademischen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen und weiteren landesrechtlich geregelten Berufen des Gesundheitswesens nicht in Schulen des Gesundheitswesens, sondern nach den Schulgesetzen der Länder in Teilzeit-Berufsschulen, Berufsfachschulen oder Fachschulen statt. In diesen Ländern werden die entsprechenden Bildungsgänge der betreffenden Schulart zugeordnet.

3.3 Ganztagschule

Bei der Statistik der Ganztagschulen in Deutschland werden der Primarbereich und der Sekundarbereich I sowie die Förderschulen berücksichtigt, und zwar öffentliche und private Schulen. Der vorschulische Bereich sowie die Organisation der gymnasialen Oberstufe werden bei der Zählung von Ganztagschulen bzw. an den ganztägigen Angeboten teilnehmenden Schüler/innen nicht einbezogen.

Unter Ganztagschulen werden Schulen verstanden, an denen:

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler/innen bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden⁷ umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schüler/innen ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Diese Definition trifft auf alle verschiedenen Formen der Ganztagschulen in den Ländern zu. Die jeweiligen Bezeichnungen der Ganztagschulen unterscheiden sich in den Ländern. Ebenso unterschiedlich stellen sich weitere organisatorische und inhaltliche Gegebenheiten dar, wie z.B. die Öffnungszeiten (zwischen drei und fünf Tagen pro Woche und zwischen sieben und neun Stunden pro Tag), die Differenzierung von für die Kinder verpflichtenden und freiwilligen Elementen des jeweiligen Angebots oder der Umfang von ergänzenden Ferienangeboten.

Es werden in der Statistik der Ganztagschulen drei Formen unterschieden:

- In der **voll gebundenen Form** sind *alle* Schüler/innen verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich *ein Teil* der Schüler/innen (z.B. einzelne Klassen oder Klassenstufen), an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** können *einzelne* Schüler/innen auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten dieser Schulform teilnehmen. Für die Schüler/innen ist ein Aufenthalt, verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens sieben Zeitstunden, möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils

⁷ Diese sieben Zeitstunden beinhalten auch den regulären Vormittagsunterricht.

durch die Schüler/innen oder deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schulhalbjahr zu erklären.

Als offene Ganztagsangebote werden auch diejenigen Angebote gezählt, bei denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler/innen bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schüler/innen ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und
- eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht.

Gezählt werden neben der Anzahl der Ganztagsschulen die am Ganztagsunterricht teilnehmenden Schüler/innen, nicht aber die an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze.

Sofern eine Ganztagsschule sowohl Angebote in teilweise gebundener als auch in offener Form bereitstellt, ist, um Doppelzählungen zu vermeiden, in der Statistik die Schule nur einmal bei „Schule in teilweise gebundener Form“ zu zählen.

3.4 Trägerschaft

Unterschieden werden Schulen nach öffentlichem und privatem Status. Öffentliche Schulen sind staatliche und solche nichtstaatlichen Schulen, die nach Landesrecht als öffentliche Schulen gelten, alle übrigen Schulen zählen zu den Privatschulen. In die Statistik sind öffentliche Schulen und Privatschulen einzubeziehen. Privatschulen werden in die Statistik aufgenommen, sofern ihre Zuordnung zu den Schularten des Zuordnungskataloges nach dem Recht des jeweiligen Landes möglich ist.

Die Abgrenzung nach dem öffentlichen und privaten Status der Schulen ist nicht mit der nach dem öffentlichen und privaten Träger gleichzusetzen. Privatschulen können von natürlichen sowie von juristischen Personen des privaten und

öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden. So sind beispielsweise alle Schulen mit dem Bund als öffentlichem Träger nach Landesgesetz private Schulen. Gleiches gilt in der Regel auch für Schulen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel den Kirchen, getragen werden.

3.5 Ersatz- und Ergänzungsschulen

Je nachdem, ob eine Privatschule einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht oder nicht, handelt es sich um eine Ersatz- oder um eine Ergänzungsschule. An einer Ersatzschule kann die Schulpflicht erfüllt werden, an einer Ergänzungsschule in der Regel nicht.

Ersatzschulen

Diese Schulen mit privatem Status sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen. Sie entsprechen hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen, deshalb kann an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z.B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Internatschulen oder internationale Schulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen. Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörden.

Wird die Ersatzschule darüber hinaus staatlich anerkannt, ist damit das Recht verbunden, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die denen der öffentlichen Schule entsprechen. Ohne diese staatliche Anerkennung können die Schüler/innen die Abschlüsse nur durch Externenprüfungen an öffentlichen Schulen erhalten, wie es z.B. häufig bei den Freien Waldorfschulen der Fall ist.

Ergänzungsschulen

Die (privaten) Ergänzungsschulen bieten Bildungsgänge vor allem im beruflichen Bereich an, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen. An der Ergänzungsschule kann die Schulpflicht in der Regel nicht erfüllt werden, indes ermöglichen die (Privat-) Schulgesetze aller Länder die Befreiung von der Berufsschulpflicht oder ihr Ruhen, sofern eine geeignete Ergänzungsschule besucht wird. Bei den Ergänzungsschulen handelt es sich beispielsweise um Sprachschulen oder Gymnastikschulen. Es besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des

Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. In den Statistiken sind die Ergänzungsschulen in der Regel nicht enthalten.

4 Klassen und Schüler/innen

Schüler/innen und Klassen werden in die Berechnungen einbezogen und ausgewiesen, sofern sie zu Schulen im oben definierten Sinne gehören.

4.1 Klasse

Der Begriff „Klasse“ bezieht sich auf eine Lerngruppe von Schüler/innen (Klassenverband), die in der Regel (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtet werden. Bei allgemeinbildenden Schulen gehören diese Schüler/innen größtenteils dem gleichen Einschulungsjahrgang an.

Bei der reformierten Oberstufe der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen sowie bei den Abendgymnasien und Kollegs sind die Klassenverbände überwiegend zugunsten von Grund- und Leistungskursen bzw. Kursen mit verschiedenen Anspruchsebenen (s. Kapitel 4.2) aufgelöst. Für die gymnasiale Oberstufe werden einheitlich keine Klassen ausgewiesen, obwohl vor allem im ersten Jahr der Oberstufe, der sogenannten Einführungsphase, noch Klassen existieren.

Schulartübergreifende Klassen - also Klassen mit Schüler/innen, die verschiedenen Schularten angehören – sind nach der Mehrheit der Schüler/innen einer Schulart zuzuordnen.

4.2 Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen in der gymnasialen Oberstufe (Grund- und Leistungskurse)

In der gymnasialen Oberstufe wird der Unterricht in der Regel in Kursen erteilt. Die Unterscheidung in „Grund- und Leistungskurse“ ist in der neugefassten „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“⁸ durch Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen ersetzt worden. Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau umfassen in der Regel bis zu drei Wochenstunden. Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau setzen mindestens vierstündigen Unterricht in der Woche voraus.

⁸ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006.

4.3 Klassenstufe / Jahrgangsstufe / Schuljahrgang

Der Begriff "Klassenstufe" („Jahrgangsstufe“, „Schuljahrgang“) kennzeichnet das jeweilige klassenspezifische Bildungsniveau, das die Schüler/innen eines Klassenverbandes erreicht haben. Die Klassenstufen werden grundsätzlich jahresweise aufsteigend durchgezählt (eine Ausnahme bilden in der gymnasialen Oberstufe die Einführungs- und Qualifikationsphasen). Schüler/innen verschiedener Klassenstufen, die aus schulorganisatorischen Gründen in einer Klasse zusammengefasst werden, bilden eine „klassenstufenübergreifende Klasse“ (s. unten). Klassen, die sich aus Schüler/innen mit unterschiedlichem Bildungsniveau zusammensetzen und deren Schüler/innen keiner Klassenstufe zugeordnet werden können, werden unter „keiner Klassenstufe/keinem Schuljahrgang zugeordnet“ gezählt (*Beispiel: Vorbereitungsklassen für ausländische Jugendliche*).

Der Begriff „Klassenstufe“ wird in den beruflichen Schulen nur bei den Schularten verwendet, die primär zur Hochschul- bzw. Fachhochschulreife führen (Fachoberschulen, Fachgymnasien sowie Berufsoberschulen/Technische Oberschulen). In diesen Schularten werden die Klassenstufen aufsteigend von Klassenstufe 11 an gezählt (Fachgymnasien in Baden-Württemberg beginnen in Form von Wirtschaftsgymnasien mit Klassenstufe 8).

In allen anderen beruflichen Schularten werden die Schüler/innen nach „Schuljahrgängen“ nachgewiesen. Auch der Schuljahrgang kennzeichnet das klassenspezifische Bildungsniveau, allerdings bezogen auf Berufsvorbereitung, Berufsausbildung bzw. Berufsbildung. Die Schulbesuchsdauer kann ein bis vier Schuljahrgänge umfassen.

4.3.1 Klassenstufenübergreifende Klassen

Sobald in einer Klasse Schüler/innen verschiedener Klassenstufen sind, handelt es sich um eine „klassenstufenübergreifende Klasse“. Bei der Zählung der Klassen nach Klassenstufen werden die klassenstufenübergreifenden Klassen als eigene Kategorie ausgewiesen und weder zugeordnet noch aufgeteilt.

Folgende Sammelkategorien werden unterschieden:

- Klassenstufenübergreifende Klasse Primarbereich (z. B. Klassen der flexiblen Schuleingangsphase),

- Klassenstufenübergreifende Klasse Primarbereich und Sekundarbereich I,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich I,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich II,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich I und II.

4.3.2 Schüler/innen nach Klassenstufen

Bei der Aufgliederung der Schüler/innen nach Klassenstufen werden die Schüler/innen derjenigen Klassenstufe zugeordnet, der sie tatsächlich angehören.

Beispiel:

10 Schüler/innen der 1. Klassenstufe und 15 Schüler/innen der 2. Klassenstufe werden gemeinsam in einer klassenstufenübergreifenden Klasse unterrichtet. Bei der Zählung der Schüler/innen nach Klassenstufen werden 10 Schüler/innen der 1. Klassenstufe und 15 Schüler/innen der 2. Klassenstufe zugerechnet.

Bei Schularten, bei denen auch klassenstufenübergreifende Klassen gebildet sind, erfolgt die Ausweisung der Schüler/innen solcher Klassen zusätzlich in einer zweiten Variante: Schüler/innen in diesen klassenstufenübergreifenden Klassen werden der Kategorie „Schüler/innen in klassenstufenübergreifenden Klassen“ zugerechnet.

Beispiel:

10 Schüler/innen der 1. Klassenstufe und 15 Schüler/innen der 2. Klassenstufe werden gemeinsam in einer klassenstufenübergreifenden Klasse unterrichtet. Bei der Zählung der Klassen nach Klassenstufen wird die klassenstufenübergreifende Klasse der Kategorie „klassenstufen-übergreifende Klassen“ zugeordnet. Bei der Zählung der Schüler/innen nach Klassenstufen werden alle Schüler/innen der Kategorie „Schüler/innen in klassenstufenübergreifenden Klassen“ zugerechnet.

Bei dieser Abgrenzung sind Schüler/innen und Klassen aufeinander abgestimmt, so dass z. B. Klassenfrequenzen ermittelt werden können.

4.3.3 Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Klassen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und Schüler/innen in Klassen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden nicht nach Klassenstufen ausgewiesen, sondern nach den Kategorien: „Primarstufe“, „Sekundarstufe I“ und „Berufsbildungsstufe“. Die Zählung nach Schulbesuchsjahren entfällt. Länder, in denen zusätzliche Stufen bestehen, ordnen diese den drei Kategorien zu.

4.4 Relativer Schulbesuch in Klasse 8

Für die Ermittlung des relativen Schulbesuchs im Sekundarbereich I wird der Anteil der Schüler/innen in Klasse 8 der jeweiligen Schularten an der Summe der Schüler/innen in Klasse 8 im Sekundarbereich I insgesamt (einschließlich Förderschulen) berechnet.

Da die Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht nach Klassenstufen, sondern nach drei Kategorien ausgewiesen werden, ist für diese eine Schätzung der Schüler/innen in Klassenstufe 8 notwendig. Sofern das Merkmal „Schüler/innen nach Schulbesuchsjahren“ erhoben wird, kann die Zahl der Schüler/innen in Klassenstufe 8 aus diesem Merkmal geschätzt werden. Werden nur die drei Kategorien „Primarstufe“, „Sekundarstufe I“ und „Berufsbildungsstufe“ erhoben, so kann ein Drittel der Schüler/innen in der „Sekundarstufe I“ als Schätzgröße verwendet werden.

4.5 Klassen nach Schularten

Klassen, außer Klassen mit sonderpädagogischer Förderung, werden derjenigen Schulart zugerechnet, nach deren Lehrplan (inhaltliche Zielsetzung, Abschlussniveau) sie unterrichtet werden, unabhängig davon, welcher Schulart sie organisatorisch angegliedert sind.

Klassen mit sonderpädagogischer Förderung werden im allgemeinbildenden Bereich grundsätzlich den Förderschulen zugerechnet, auch wenn sie an Schulen anderer Schularten organisatorisch angesiedelt sind oder nach den Lehrplänen von Hauptschule, Realschule oder Gymnasium unterrichtet werden. Klassen beruflicher Förderschulen werden der jeweiligen beruflichen Schulart zugeordnet.

Beispiele:

- *Förderschulklassen an Grundschulen werden den Förderschulen zugerechnet.*
- *Hauptschulklassen an Realschulen werden bei Hauptschulen gezählt.*
- *Förderschulklassen an Berufsschulen werden den Berufsschulen zugeordnet.*

4.6 Schüler/innen nach Schularten

Schüler/innen werden derjenigen Schulart zugeordnet, bei der die Klasse gezählt wird, die diese Schüler/innen besuchen.

Beispiel:

- *Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“, die in einer Grundschulklasse unterrichtet werden, werden der Grundschule zugerechnet.*
- *Schüler/innen in Hauptschulklassen an Realschulen werden bei den Hauptschulen gezählt.*

4.7 Schulische Herkunft bzw. schulische Vorbildung eines Schülers/einer Schülerin

Die schulische Herkunft bzw. Vorbildung wird für allgemeinbildende und berufliche Schulen unterschiedlich erfasst:

4.7.1 Schulische Herkunft/Vorbildung bei allgemeinbildenden Schulen

Maßgeblich zur Feststellung der schulischen Herkunft bei den allgemeinbildenden Schulen ist die zum Erhebungstichtag des vergangenen Schuljahres besuchte Schulart.

4.7.2 Schulische Herkunft/Vorbildung bei beruflichen Schulen

Maßgeblich zur Feststellung der schulischen Vorbildung bei den beruflichen Schulen ist der höchste erreichte allgemeinbildende Abschluss.

4.8 Schulpflicht

Die Schulpflicht beträgt in nahezu allen Ländern zwölf Jahre. Sie gliedert sich i. d. R. in eine neunjährige Vollzeitschulpflicht und in eine dreijährige Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Die Teilzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Vollzeitschule erfüllt werden. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen besteht eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht.

Die Schulpflicht beginnt in der Regel für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres (vgl. Übersicht zu den Veränderungen bei der Einschulung, Anlage 4). Sofern schulpflichtige Kinder noch nicht schulreif sind, werden sie vom Schulbesuch zurückgestellt oder befreit. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden im Allgemeinen mit ein- bis zweijähriger Verspätung eingeschult.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit worden sind, erlischt die Schulpflicht. Kinder, die noch nicht schulpflichtig, aber schulreif sind, können aufgrund besonderer länderspezifischer Regelungen vorzeitig eingeschult werden.

Schüler/innen von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sind nicht mehr schulpflichtig; sie besuchen diese sogenannten Einrichtungen des zweiten Bildungsweges bzw. der Erwachsenenbildung freiwillig.

4.9 Schulanfänger/innen

Schulanfänger/innen sind Schüler/innen, die im betreffenden Schuljahr erstmals eine Schule besuchen. Zum wiederholten Male eingeschulte Kinder werden nicht mitgezählt. Als erstmaliger Schulbesuch gilt die Aufnahme in die 1. Klassenstufe, nicht jedoch in eine vorschulische Einrichtung. Kinder, die aus vorschulischen Einrichtungen in die 1. Klasse übergehen, werden als Schulanfänger/innen gezählt.

4.10 Einschulung

Einschulungen können „vorzeitig“, „fristgemäß“ oder „verspätet“ erfolgen, Nichteinschulungen können „Zurückstellungen“ bei nicht schulreifen Kindern oder „Befreiungen“ bei schulreifen Kindern sein.

Als „fristgemäß eingeschult“ galten bislang Kinder, die zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 30. Juni des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Mittlerweile wurde diese bundesweite Regelung von einigen Ländern modifiziert (vgl. Übersicht zu den Veränderungen bei der Einschulung, Anlage 4), so dass künftig eine differenziertere Aufgliederung der eingeschulten Kinder nach dem Lebensalter (in Jahren und Monaten) erforderlich wird.

Einschulungen werden differenziert nach Schularten erhoben, Nichteinschulungen werden als Summe festgestellt und nicht nach Schularten aufgegliedert.

Das „Jahr der Ersteinschulung“ gibt den Zeitpunkt an, zu dem ein Schüler oder eine Schülerin erstmals in der 1. Klassenstufe zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik gezählt wird (analoges Vorgehen bei der Einschulung direkt in Klassenstufe 2). Dies gilt auch für Schüler/innen, die nach dem Stichtag zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingeschult werden, aber – entsprechend Kapitel 4.9 – nicht noch einmal gezählt werden. Bei zugewanderten Schüler/innen zählt als „Jahr der Ersteinschulung“ der Beginn der schulischen Laufbahn im ausländischen Schulsystem. Sofern das Jahr der Ersteinschulung nicht feststellbar ist, wird „unbekannt“/„nicht feststellbar“ eingetragen.

4.11 Flexible Eingangsphase

Mit der Einführung der flexiblen Eingangsphase werden die Bildungs- und Erziehungsziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 den Schüler/innen über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren vermittelt. Dabei werden die Schüler/innen in jahrgangsübergreifenden Klassen unterrichtet.

In der Schulstatistik werden die Schüler/innen der flexiblen Eingangsphase ihren Schulbesuchsjahren gemäß der 1. und 2. Jahrgangsstufe zugeordnet. Schüler/innen im 3. Schulbesuchsjahr werden erneut der 2. Jahrgangsstufe zugeordnet, aber nicht als Wiederholer/innen gezählt. Da eine Unterscheidung zwischen Schüler/innen der flexiblen Eingangsphase und der herkömmlichen 1. und 2. Jahrgangsstufe zum Teil nicht möglich ist⁹, wird auf die Erfassung von Wiederholer/innen und der

⁹ Die Länder verfügen in der Regel sowohl über Klassen der flexiblen Eingangsphase als auch über 1. und 2. Jahrgangsklassen. Sogar in einzelnen Schulen können beide Klassenformen nebeneinander existieren.

Berechnung einer Wiederholer/innen-Quote bei den ersten beiden Jahrgangsstufen grundsätzlich verzichtet.

4.12 Wiederholer/innen

Als Wiederholer/innen gelten Schüler/innen in den Bildungsbereichen Primar und Sekundar I, die eine Klassenstufe zum zweiten Mal durchlaufen (wegen Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung), unabhängig davon, ob sie die Schulart gewechselt haben. Maßgeblich zur Feststellung der Wiederholung ist die besuchte Klassenstufe zum Erhebungstichtag des Vorjahres. Besucht der Schüler/die Schülerin im laufenden Schuljahr die gleiche Klassenstufe wie im Vorjahr, dann zählt er/sie als Wiederholer/in (Stichtagsvergleich).

Als Wiederholer/innen gelten Schüler/innen in der gymnasialen Oberstufe, wenn sie die Einführungsphase oder eine der Qualifikationsphasen Q1 und Q2 zum zweiten Mal durchlaufen.

Hinweise:

Ein Wechsel von der Klassenstufe 10 (nach Erwerb des mittleren Schulabschlusses) in die Einführungsphase gilt nicht als Wiederholung.

Ein Wechsel innerhalb der gymnasialen Oberstufe gilt unabhängig von der Klassenstufe nicht als Wiederholung, wenn ein Schüler/eine Schülerin von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase Q1 bzw. von der Qualifikationsphase Q1 in die Qualifikationsphase Q 2 wechselt.

Der Nachweis der Wiederholer/innen erfolgt nicht für die Schularten Freie Waldorfschule und Förderschule. Ebenso wird grundsätzlich auf die Erfassung von Wiederholer/innen bei den ersten beiden Jahrgangsstufen mit Rücksicht auf die flexible Eingangsphase verzichtet.

4.13 Wiederholer/innen-Quote

Die Wiederholer/innen-Quote beschreibt (ggf. schulartbezogen) den Anteil der Schüler/innen, die eine bestimmte Klassenstufe noch einmal durchlaufen. Sie wird daher errechnet als Quotient aus der Zahl der Wiederholer/innen (Summe aus

Nichtversetzten und freiwilligen Wiederholer/innen) und der Gesamtzahl der Schüler/innen einer Klassenstufe im gleichen Schuljahr.

Beispiel:

- *Zahl der Wiederholer/innen in der Klassenstufe 7 der Realschule zu Beginn des Schuljahres 1998/99: 16.709,*
- *Zahl der Schüler/innen in der Klassenstufe 7 der Realschule zu Beginn des Schuljahres 1998/99: 247.142,*
- *WQ für die Klassenstufe 7 der Realschule im Schuljahr 1998/99 = $\frac{16.709}{247.152} = 6,7\%$*

Bei der Interpretation von Wiederholer/innen-Quoten ist zu beachten, dass:

- Ihre Höhe von schwankenden Jahrgangsstärken beeinflusst werden kann, da sie nicht bezogen auf die abgebende, sondern auf die aufnehmende Jahrgangsstufe berechnet werden (rückläufige Jahrgangsstärken rufen erhöhte, zunehmende Jahrgangsstärken verringerte Wiederholer/innen-Quoten hervor).
- Die Höhe von schulartspezifischen Wiederholer/innen-Quoten durch Schulartwechsel beeinflusst werden kann, da sie nicht bezogen auf die abgebende, sondern auf die aufnehmende Schulart berechnet werden (in den stärker abgebenden Schularten sind folglich die Wiederholer/innen-Quoten verringert, während sie in den stärker aufnehmenden Schularten erhöht sind).

4.14 Schüler/innen mit Migrationshintergrund

Grundsätzlich ist der Migrationshintergrund schwierig zu erfassen. Es existieren verschiedene Definitionen nebeneinander. Aufgrund der verfügbaren Daten hat sich die Kultusministerkonferenz auf drei Merkmale verständigt. Danach ist bei Schüler/innen ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

1. Keine deutsche Staatsangehörigkeit,
2. Nichtdeutsches Geburtsland,
3. Nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler/die Schülerin die deutsche Sprache beherrscht).

4.15 Wohnort des Schülers/der Schülerin

Der Wohnort der Schülerin/des Schülers ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.

5 Sonderpädagogische Förderung in Schulen

5.1 Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung

Als Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung werden diejenigen Schüler/innen statistisch erfasst, die tatsächlich sonderpädagogisch gefördert werden, unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt wurde oder nicht.

Schüler/innen, die sonderpädagogisch gefördert werden, können eine Förderschule (frühere Bezeichnung: Sonderschule) oder eine allgemeine Schule besuchen. Demnach sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen,
- Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen.

Die Zuordnung von Schüler/innen und Klassen nach Schularten erfolgt gemäß Punkt 4.5 und 4.6. Darüber hinaus erfolgt eine statistische Erfassung der Schüler/innen und Klassen nach Förderschwerpunkten.

5.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

5.2.1 Förderschwerpunkte

Für den Bereich der Förderschulen werden Schüler/innen und Klassen nach Förderschwerpunkten ausgewiesen. Maßgeblich für die Zuordnung von Schüler/innen und Klassen zu Förderschwerpunkten sind die nach dem KMK-Beschluss „Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 06.05.1994 genannten sieben Förderschwerpunkte. Für deren Bezeichnung werden folgende Kurzformen verwandt:

- Emotionale und soziale Entwicklung (früher: Erziehungsschwierige),
- Geistige Entwicklung (früher: Geistigbehinderte),
- Hören (früher: Schwerhörige und Gehörlose),
- Körperliche und motorische Entwicklung (früher: Körperbehinderte),
- Lernen (früher: Lernbehinderte),

- Sehen (früher: Sehbehinderte und Blinde),
- Sprache (früher: Sprachbehinderte),
- Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) als Sammelkategorie.

Zusätzlich wird folgende Kategorie aufgenommen:

- Keinem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet.

Es handelt sich hierbei um sonderpädagogischen Förderbedarf, der noch nicht näher spezifiziert ist oder wird, also keinem Förderschwerpunkt zugeordnet ist.

5.2.2 Schüler/innen nach Förderschwerpunkten

Bei der Zuordnung von Schüler/innen und Klassen nach diesen neun Kategorien ist die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen und nicht der Bildungsgang bzw. angestrebte Abschluss entscheidend. Bei mehreren zutreffenden Förderschwerpunkten ist für die statistische Erfassung diejenige sonderpädagogische Förderung maßgebend, die den größten zeitlichen Anteil ausmacht. Die diesbezügliche Zuordnung nimmt die berichtende Schule vor.

5.2.3 Klassen nach Förderschwerpunkten

Bei der Zählung der Klassen nach Förderschwerpunkten werden die Klassen je nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ihrer Schüler/innen in Klassentypen eingeteilt. Die Klassentypen entsprechen den o. g. Kategorien für die Förderschwerpunkte, ergänzt um die Kategorien „förderschwerpunktübergreifend“ und „keinem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet“. Bei der Zählung der Klassen nach Klassentyp wird in der Regel die Klasse als Einheit demjenigen Klassentyp zugeordnet, dem der sonderpädagogische Förderschwerpunkt der überwiegenden Zahl der Schüler/innen entspricht.

Lässt sich die Klasse nicht sinnvoll einem bestimmten Förderschwerpunkt zuordnen, da die Schüler/innen der Klasse in unterschiedlichen Förderschwerpunkten oder die einzelnen Schüler/innen der Klasse in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogisch gefördert werden, so ist die Klasse der Kategorie „förderschwerpunktübergreifende Klasse“ zuzuordnen.

Lässt sich die Klasse nicht sinnvoll einem Förderschwerpunkt zuordnen, da die Schüler/innen der Klasse (noch) keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind, so ist die Klasse der Kategorie „keinem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zugeordnet“ zuzurechnen (z. B. Diagnose- und Förderklassen).

Beispiel:

*Klasse 1: Lehrplan „Lernen + Leistungsverhalten“; insgesamt 13 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler/innen in Klasse 1:*

10 Schüler/innen mit Beeinträchtigungen im schulischen Lernen

1 Schülerin mit Sprachbeeinträchtigung

2 Schüler/innen mit Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung

*Klasse 2: Lehrplan „Lernen + Leistungsverhalten“; insgesamt 8 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler/innen in Klasse 2:*

2 Schüler/innen mit Sehschädigungen

1 Schülerin mit Sprachbeeinträchtigung

2 Schüler/innen mit Beeinträchtigung der motorischen und körperlichen Entwicklung

3 Schüler/innen mit Hörschädigung

*Klasse 3: Lehrplan „Geistige Entwicklung“; insgesamt 6 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler/innen in Klasse 3:*

6 Schüler/innen mit geistiger Behinderung

Förderschule

Klassen und Schüler/innen nach Klassentypen

Klassen und Schüler/innen										
Insg.	Klassentyp für Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung									Klassen für Kranke
	Lernen	Sehen	Hören	Sprache	körperl. u. motor. Entwicklung	geistige Entwicklung	emotionale u. soziale Entwicklung	förderschwerpunkt übergreifend	keinem Förderschwerpunkt zugeordnet	
Klassen	3	1				1		1		
Schüler/in-	27	13				6		8		

5.2.4 Schüler/innen nach Klassentypen

Bei der Zählung der Schüler/innen nach den Klassentypen gemäß Förderschwerpunkten werden alle Schüler/innen einer Klasse demjenigen Klassentyp zugeordnet, dem die Klasse zugeordnet wurde. Schüler/innen, die sich in „Klassen, die keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind“, befinden, werden der Kategorie „Schüler/innen in Klassen, die keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind“, ausgewiesen. Schüler/innen, die sich in „förderschwerpunktübergreifenden Klassen“ befinden, werden der Kategorie „Schüler/innen in förderschwerpunktübergreifenden Klassen“ zugeordnet.

Beispiel (s. Ziffer 4.1.3)

5.2.5 Schüler/innen nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen

Zusätzlich zu der Tabelle nach Ziffer 4.1.3 wird eine Tabelle ausgewiesen, in der die Schüler/innen nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen aufgegliedert werden. Die Schüler/innen werden nach ihrer individuellen sonderpädagogischen Förderung den acht Kategorien zugeordnet, unabhängig davon, welchen Klassentyp sie besuchen.

Beispiel (s. Ziffer 4.1.3):

Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung

nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufe	Insg.	Förderschwerpunkt								Kranke
		Lernen	Sehen	Hören	Sprache	körperl. u. motor. Entwicklung	geistige Entwicklung	emotionale u. soziale Entwicklung	keinem Förderschwerpunkt zugeordnet	
	27	10	2	3	2	2	6	2		

5.2.6 Schüler/innen an Schulen für Kranke

Schüler/innen an Schulen für Kranke haben in der Regel keinen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne der genannten Förderschwerpunkte. In den meisten Fällen werden sie ohne ein förmliches Feststellungsverfahren für die Zeit ihrer Erkrankung an der Schule für Kranke (oft Krankenhäusern angegliedert) unterrichtet. Im Interesse einer vollzähligen Ausweisung aller Schüler/innen werden die Schüler/innen an Schulen für Kranke als solche statistisch erfasst und an der Förderschule gezählt, jedoch nicht in die Förder- und Förderschulbesuchsquote einbezogen.

5.3 Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen

Bei der Zuordnung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht an Förderschulen beschult werden, sondern an allgemeinen Schulen in Integrationsklassen (sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht), ist der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf der Schüler/innen maßgebend und nicht der Bildungsgang/Lehrplan der Klasse, die sie besuchen. Die Schüler/innen werden den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 4.3.1 zugeordnet. Bei der Zählung der Schüler/innen erfolgt die Aufgliederung nach den Förderschwerpunkten, nach Schularten und den Jahrgangsstufen. Das Tabellenmuster ist analog zum unteren Teil des Tabellenmusters für Förderschulen aufgebaut, zusätzlich aufgegliedert nach Schularten.

5.4 Klassen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen

Klassen an einer allgemeinen Schule, in der nicht nur einzelne Schüler/innen, sondern die als Ganzes sonderpädagogisch gefördert werden, werden statistisch den Förderschulen zugerechnet.

5.5 Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an beruflichen Schulen

Die Erhebung der sonderpädagogischen Förderung an beruflichen Schulen ist derzeit nicht vorgesehen.

5.6 Förderrelation; Förderschulbesuchsrelation

Die Relation sonderpädagogisch geförderter Schüler/innen (*Förderrelation*) beschreibt den Anteil der Schüler/innen, die sonderpädagogisch gefördert werden. Sie wird gebildet als Quotient aus der Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung und der Gesamtzahl der Schüler/innen im Primar- und Sekundarbereich I (einschließlich Förderschulen).

Beispiel:

Relation sonderpädagogisch geförderter Schüler/innen für das Schuljahr 2007/08:

$$\frac{485.088}{8.222.439} = 5,90$$

485.088 Schüler/innen mit Sonderpädagogischer Förderung

8.222.439 Schüler/innen im Primar- und Sek-I-Bereich und an Förderschulen

Die *Förderschulbesuchsrelation* beschreibt den Anteil der Schüler/innen, die an einer Förderschule bzw. in einer Förderklasse sonderpädagogisch gefördert werden. Sie wird errechnet als Quotient aus der Zahl der Schüler/innen an Förderschulen oder Förderklassen und der Gesamtzahl der Schüler/innen im Primar- und Sekundarbereich I (einschließlich Förderschulen).

Beispiel:

Förderschulbesuchsrelation für das Schuljahr 2007/08:

$$\frac{400.399}{8.222.439} = 4,87$$

400.399 Schüler/innen an Förderschulen bzw. in einer Förderklasse

8.222.439 Schüler/innen im Primar- und Sek-I-Bereich

5.7 Zieldifferenz

Zieldifferent definiert sich als Abweichung von Lehrplan und Abschluss der allgemeinen Schule.

6 Lehrkräfte

6.1 Pflichtstunden

Unter Pflichtstunden werden die Unterrichtsstunden zuzüglich der Abminderungsstunden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) verstanden. Die „Regelpflichtstundenzahl“ ist die durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgelegte Pflichtstundenzahl bei Vollzeitlehrkräften. Die „individuelle Pflichtstundenzahl“ entspricht bei vollbeschäftigten Lehrkräften der Regelpflichtstundenzahl und bei teilzeitbeschäftigten und bei stundenweise beschäftigten Lehrkräften der anteilig reduzierten Stundenzahl.

6.2 Lehrkräfte

Als Lehrkräfte zählen alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen der durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgesetzten Pflichtstunden eigenverantwortlich unterrichten oder unterrichten müssten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungsstunden eine Schule leiten.

In die Zählung nicht einbezogen werden Lehrkräfte, die:

- An eine nichtschulische Einrichtung oder Dienststelle (Ministerium, Regierungspräsidium, Bezirksregierung, Schulamt, pädagogisches Institut, Institut für Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefort- und -weiterbildung o.ä., Forschungseinrichtung o.ä.) vollständig abgeordnet sind,
- Sich in Elternzeit befinden,
- Aus familien- oder arbeitsmarktbezogenen Gründen, wegen Auslandseinsatz, wegen Weiterstudium oder wegen sonstiger Gründe vollständig beurlaubt sind (Lehrkraft besetzt keine Stelle, hat aber Rückkehranspruch),
- Sich im Auslandsschuldienst befinden¹⁰,
- Als Austauschpartner von vorübergehend im Ausland eingesetzten deutschen Lehrkräften tätig sind,

¹⁰ Vgl. Anlage 5.

- Wegen Direktstudium vom Schuldienst vollständig freigestellt sind.

Alle übrigen Lehrkräfte werden in die Zählung einbezogen, unabhängig davon, ob sie zum Erhebungszeitpunkt kurz- oder längerfristig abwesend sind.

Statistisch nachgewiesen werden Lehrkräfte als Personen und als Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZLE).

6.3 Lehrkräfte als Personen

Bei der Ermittlung der Personenzahl werden die Lehrkräfte unabhängig von deren Beschäftigungsumfang gezählt.

Damit Lehrkräfte, die an mehreren Schulen tätig sind, nicht mehrfach als Person gezählt werden, werden sie grundsätzlich an derjenigen Schule bzw. Schulart erfasst, an der sie überwiegend tätig sind. Lässt sich die überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, wird ersatzweise der überwiegend erteilte Unterricht zugrunde gelegt. Ist bei schulartübergreifenden Organisationsformen (z.B. Grundschule und Orientierungsstufe) der überwiegende Einsatz nicht ermittelbar oder nicht sinnvoll interpretierbar, werden die Personen rechnerisch entsprechend ihres Einsatzes auf die Schularten aufgeteilt.

- Wenn eine Tätigkeit von Lehrkräften an mehreren Schularten die Ausnahme ist, werden voll beschäftigte, an mehreren Schularten tätige Lehrkräfte der Schulart als voll beschäftigte Lehrkräfte zugeordnet, an der sie überwiegend tätig sind.
- Wenn eine Tätigkeit von Lehrkräften an mehreren Schularten die Regel ist, werden voll beschäftigte, an mehreren Schularten tätige Lehrkräfte bei beiden Schularten anteilig nach dem Einsatz bei den voll beschäftigten Lehrkräften gezählt.
- Ist eine voll beschäftigte Lehrkraft teilweise außerhalb des Schuldienstes abgeordnet, wird sie bei der Schulart als Vollzeitkraft gezählt, an der sie überwiegend eingesetzt ist.
- Ist eine außerhalb des Schuldienstes beschäftigte Person teilweise in den Schuldienst abgeordnet, wird sie gemäß ihrer Stundenzahl als voll-, teilzeit- oder stundenweise beschäftigt gezählt.

- Sind getrennte Hauptschul- und Realschulklassen organisatorisch und verwaltungsrechtlich zusammen unter einer Schulleitung angesiedelt, werden die Lehrkräfte nach der überwiegenden Tätigkeit Haupt- oder Realschulen zugeordnet.
- Die an der sechsjährigen Grundschule tätigen Lehrkräfte werden rechnerisch auf die Schularten Grundschule und Orientierungsstufe aufgeteilt.

6.4 Beschäftigungsumfang

Lehrkräfte im Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis werden nach ihrem Beschäftigungsumfang in drei Kategorien eingeteilt:

- Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die mit voller Regelpflichtstundenzahl (Pflichtstunden = Unterrichtsstunden + Abminderungsstunden) tätig sind.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren individuelle Pflichtstundenzahl aufgrund länderspezifischer Regelungen bis zu 50 % der Regelpflichtstunden ermäßigt worden ist.
- Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte, die mit weniger als 50 % der Regelpflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig sind. Lehramtsanwärter/Referendare werden den stundenweise Beschäftigten zugeordnet, auch wenn sie mit mehr als 50 % der Regelpflichtstundenzahl unterrichten.

6.5 Lehrkräfte als Vollzeitlehrkräfte-Einheiten (VZLE)

Bei der Berechnung von Vollzeitlehrkräfte-Einheiten (VZLE) werden die vollzeit-, teilzeit- und stundenweise beschäftigten Lehrkräfte entsprechend dem belegten Stellenanteil berücksichtigt. Es wird folglich festgestellt, wie viele Kräfte eingesetzt und vergütet werden, um die Schüler/innen zu unterrichten und erziehen. Das ist unabhängig von der tatsächlichen Unterrichtsversorgung der Schüler/innen.

Die Zahl der Vollzeitlehrkräfte-Einheiten ist folgendermaßen zu ermitteln:

- Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die an keinem Arbeitszeitmodell teilnehmen (siehe Ziffer 5.6) und die an genau einer Schulart tätig sind, wird die Zahl der Personen gezählt. In diesem Fall entspricht eine Person genau einer VZLE.

- Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die an mehreren Schularten oder teilweise außerhalb des Schuldienstes abgeordnet sind, wird die auf die jeweilige Schulart entfallenden Pflichtstundenzahlen in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten umgerechnet. Lassen sich die Pflichtstundenzahlen den betreffenden Schularten nicht zuordnen, so wird ersatzweise proportional zu den erteilten Unterrichtsstunden aufgeteilt. Die Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes bleibt - sofern diese nicht im Rahmen von Anrechnungsstunden erfolgt - bei der Berechnung der Vollzeitlehrkräfte-Einheiten unberücksichtigt.
- Bei teilzeitbeschäftigten und stundenweise beschäftigten Lehrkräften werden die individuellen Pflichtstundenzahlen mit der jeweiligen Regelpflichtstundenzahl in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten umgerechnet. Bei Tätigkeit an mehreren Schularten oder teilweise außerhalb des Schuldienstes wird analog zu den vollzeitbeschäftigten Lehrkräften verfahren.
- Bei Lehramtsanwärtern und Referendaren werden deren eigenverantwortlich erteilte Unterrichtsstunden analog in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten umgerechnet.
- Bezahlte Mehrarbeitsstunden werden analog in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten umgerechnet; unbezahlte Mehrarbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
- Bei Aufteilung der individuellen Pflichtstunden auf mehrere Schularten werden die in den individuellen Pflichtstunden enthaltenen Abminderungsstunden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) ihrer Verwendung entsprechend auf die betreffenden Schularten und Schulbereiche bzw. Schulstufen aufgeteilt. Soweit Abminderungen nicht schulartbezogen gewährt werden, werden diese proportional zu den erteilten Unterrichtsstunden und aufteilbaren Abminderungen den verschiedenen Schularten zugeordnet.
- Die Abgrenzung der einzubeziehenden Lehrkräfte-kategorien und ihrer individuellen Pflichtstunden erfolgt nach dem Schema in der **Anlage 5**.

Beispiel:

Eine Beratungslehrkraft ist vollzeitbeschäftigt mit 26 Pflichtstunden. Diese unterrichtet 10 Stunden an einer Gesamtschule (seiner Stammschule) und 8 Stunden an einem Gymnasium und erhält 6 Anrechnungsstunden für die Beratungstätigkeit

und 2 Ermäßigungsstunden wegen ihres Alters. Ihre Beratungstätigkeit übt sie ausschließlich an der Gesamtschule aus.

Die Pflichtstunden werden anteilig umgerechnet und auf die Schularten aufgeteilt, dabei werden die Beratungsstunden der Gesamtschule zugeordnet und die Altersermäßigung proportional zur Verwendung der übrigen individuellen Pflichtstunden auf Gesamtschule und Gymnasium aufgeteilt.

$$\text{Gesamtschule: } \frac{10 + 6 + \frac{16}{24} * 2}{26} \quad \text{VZLE} = \quad 0,67 \text{ VZLE}$$

$$\text{Gymnasium: } \frac{8 + 0 + \frac{8}{24} * 2}{26} \quad \text{VZLE} = 0,33 \text{ VZLE}$$

6.6 Berücksichtigung von Arbeitszeitkonten/Ansparmodellen

Die Besonderheit bei diesen Arbeitszeitmodellen besteht darin, dass im einzelnen Schuljahr der Umfang der geleisteten Arbeit mit dem belegten Stellenanteil nicht übereinstimmen muss (vgl. Anlage 6).

6.6.1 Verpflichtendes Arbeitszeitkonto/Vorgriffsstunden

Bei verpflichtenden Arbeitszeitkonten (auch „Vorgriffsstundenregelung“ genannt) arbeitet die Lehrkraft einige Jahre lang ein oder zwei Wochenstunden mehr als es die Regelpflichtstundenzahl vorsieht. Diese zusätzlichen unbezahlten „Vorgriffsstunden“ werden in einer späteren Periode durch weniger Arbeit ausgeglichen.

Bei der Berechnung der Vollzeitlehrkräfte-Einheiten werden die Vorgriffsstunden als Bestandteil der Pflichtstundenzahl angesehen (die Vorgriffsstunden sind in der VZLE enthalten). D. h. bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften entspricht eine Person genau einer VZLE. Für Lehrkräfte, die in der Berichtsperiode beispielsweise eine „Vorgriffsstunde“ mehr unterrichten, gilt dann eine um eine Stunde höhere Pflichtstundenzahl als für diejenigen Lehrkräfte, die nicht in die Vorgriffsregelung einbezogen sind. Wenn später die Stunde zurückerstattet wird, gilt dann eine um eine Stunde niedrigere Pflichtstundenzahl.

Bei teilzeitbeschäftigten und stundenweise beschäftigten Lehrkräften bilden die belegten (bezahlten) Stellenanteile die Grundlage für die Umrechnung auf Vollzeitlehrkräfte-Einheiten.

6.6.2 „Sabbatjahr“

Bei der Sabbatjahr-Regelung erhalten die Lehrkräfte über mehrere Schuljahre hinweg eine geringere Bezahlung als es ihren geleisteten Wochenstunden entspricht, um anschließend für ein ganzes Jahr freigestellt zu werden. In diesem Sabbatjahr erhalten sie die gleiche Bezahlung wie in den „Ansparjahren“. Bei der Berechnung der Vollzeitlehrkräfte-Einheiten werden die Lehrkräfte sowohl in der „Ansparzeit“ als auch während des Sabbatjahres entsprechend dem belegten (bezahlten) Stellenanteil in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten umgerechnet.

Eine Übersicht über die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und ihre Umrechnung in VZLE findet sich in Anlage 6.

6.6.3 Altersteilzeit im Blockmodell

Altersteilzeit ist Teilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Bei der Verteilung der Arbeitszeit besteht eine Wahlmöglichkeit: Lehrkräfte können über den gesamten Zeitraum mit reduziertem Arbeitszeitvolumen arbeiten oder ein Blockmodell mit Arbeits- und Freistellungsphase wählen. Wird beim Blockmodell z.B. in der ersten Hälfte des Zeitraumes voll gearbeitet, braucht in der Freistellungsphase nicht gearbeitet werden; andere Blockbildungen sind aber ebenfalls möglich. Die Stellenbelegung ist über den gesamten Zeitraum (Arbeits- und Freistellungsphase) hinweg gleichbleibend. Die Bezüge belaufen sich auf 83 % der letzten Nettobezüge. Der Beschäftigungsumfang verändert sich während der Altersteilzeit im Blockmodell erheblich: Er kann in der Arbeitsphase dem einer vollbeschäftigten Lehrkraft entsprechen und sinkt in der Freistellungsphase jeweils auf 0 Wochenstunden. Bei der Personenzählung und der in diesem Zusammenhang erfolgenden Aufgliederung nach dem Beschäftigungsumfang ist der Beschäftigungsumfang am Stichtag ausschlaggebend. Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell werden nicht als Personen gezählt. Bei der Ermittlung der Vollzeitlehrkräfte-Einheiten ist jeweils die aktuelle Stellenbelegung maßgeblich.

Beispiel:

Eine früher vollbeschäftigte Lehrkraft mit einer Regelpflichtstundenzahl von 24 Wochenstunden wählt Altersteilzeit im Blockmodell und zwar 3 Jahre Arbeitsphase und 3 Jahre Freistellungsphase. Sie wird in den ersten drei Jahren als vollbeschäftigte Lehrkraft, in den drei folgenden Jahren nicht als Lehrkraft gezählt. Über den gesamten Zeitraum von sechs Jahren wird sie aufgrund ihrer Stellenbelegung als 0,5 Vollzeitlehrkräfte-Einheiten gezählt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und ihre Umrechnung in VZLE findet sich in Anlage 6.

6.7 Lehramtsprüfungen

Der Begriff „Lehramt“ bezieht sich hier nicht auf die rechtliche Stellung der Lehrkraft, sondern auf die Lehramtsprüfung bzw. auf die erteilte Unterrichtsberechtigung.

Für die verschiedenen Lehramtsprüfungen werden in den einzelnen Ländern unterschiedliche Lehramtsbezeichnungen verwendet. Die in den Ländern teilweise unterschiedlich bezeichneten Lehrämter werden entsprechend der von der KMK beschlossenen Einteilung zugeordnet. (vgl. Studienstrukturreform für Lehrerausbildung - Stellungnahme der Kultusministerkonferenz vom 15.05.1995).

Es ergibt sich folgende Einteilung der Lehrämter:

- a) Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe,
- b) Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I,
- c) Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I,
- d) Lehrämter für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium,
- e) Lehrämter für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder für die beruflichen Schulen,
- f) Sonderpädagogische Lehrämter,

- g) Fachlehrämter (ohne Lehrkräfte für Fachpraxis),
- h) Lehrämter für Fachpraxis,
- i) Lehrkräfte ohne (anerkannte) Lehramtsprüfung.

6.7.1 Sonstige (unbefristete) Lehrkräfte

Sonstige (unbefristete) Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss auf Masterniveau

Als sonstige (unbefristete) Lehrkräfte werden Lehrkräfte bezeichnet, die über eine erste Lehramtsprüfung oder einen anderen Hochschulabschluss auf Masterniveau verfügen und ohne das Absolvieren des eigentlichen Vorbereitungsdienstes in den Schuldienst eingestellt werden.

Übrige (unbefristete) Lehrkräfte

Als übrige (unbefristete) Lehrkräfte werden Lehrkräfte bezeichnet, die über keinen Hochschulabschluss (auf Masterniveau) verfügen und ohne das Absolvieren des eigentlichen Vorbereitungsdienstes in den Schuldienst eingestellt werden.

6.7.2 Lehrqualifikationen der DDR

Lehrkräfte mit DDR-Lehrqualifikationen (Hochschul- und Fachschulabschluss) haben nach dem Beschluss der KMK zur „gegenseitigen Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen“ vom 22.10.1999 eine Bewährungsfeststellung für eine bestimmte Schulart erhalten. Sie werden nach dieser Bewährungsfeststellung den Gruppen a) bis h) zugeordnet.

6.8 Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst

Erfasst werden Einstellungen an öffentlichen Schulen. Als Einstellungen zählen alle Lehrkräfte, die dauerhaft in den öffentlichen Schuldienst des jeweiligen Landes aufgenommen oder übernommen werden. Als „dauerhaft“ sind in diesem Zusammenhang die unbefristete Beschäftigung sowie die befristete Beschäftigung mit Zusage auf dauerhafte Übernahme zu verstehen. Dabei können die Bewerber den landeseigenen Vorbereitungsdienst, den Vorbereitungsdienst anderer Länder oder keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Ländern werden nicht als Einstellungen gezählt.

- Einstellungen werden einbezogen, sofern die Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl (mindestens halbes Deputat) beschäftigt wird. Bei der Feststellung des vollen Deputats oder des Teildeputats ist der Beschäftigungsumfang bei Abschluss des Arbeitsvertrags maßgeblich.
- Lehrkräfte, die unmittelbar nach der Einstellung beurlaubt werden, werden als Einstellungen gezählt. Ihr Beschäftigungsumfang beträgt Null, so dass sie zwar als Person, aber nicht als VZLE in die Zählung eingehen.
- Umwandlungen von befristeten Verträgen ohne Übernahmezusage in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden als Neueinstellungen gezählt.

7 Erteilte Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Unterrichtsstunden, die von dieser Norm abweichen, sind entsprechend umzurechnen, um die Vergleichbarkeit der Relationen „erteilte Unterrichtsstunden je Schüler/in“ und „erteilte Unterrichtsstunden je Klasse“ zu gewährleisten.

Als „erteilte Unterrichtsstunden“ werden die von den Lehrkräften pro Woche erteilten Unterrichtsstunden erfasst, unabhängig davon, ob die Stunden für die Schüler/innen verpflichtend sind oder nicht (z. B. AGs sind Unterricht, sofern Lehrkräfte eigenverantwortlich Unterricht erteilen). Um Doppelzählungen auf Seite der Schüler/-innen zu vermeiden, werden entweder die Stunden von der nach Stundenplan ursprünglich vorgesehenen Lehrkraft oder die Stunden der Vertretungskraft gezählt.

Anders ausgedrückt: Es wird festgestellt, wie viele Lehrkräftewochenstunden „bei den Schüler/innen als Unterricht ankommen“, unabhängig davon, wie viele Lehrkräftewochenstunden dafür bezahlt werden.

- Es wird der langfristige Wochenstundenplan zugrunde gelegt, d. h. kurzfristiger Unterrichtsausfall in der Berichtswoche bleibt unberücksichtigt. Blockunterricht soll in jahresdurchschnittliche Wochenstunden umgerechnet werden.
- Abminderungsstunden (Anrechnungen und Ermäßigungen) sind keine erteilten Unterrichtsstunden.
- Bezahlte Mehrarbeitsstunden von vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkräften werden als stundenweise erteilte Unterrichtsstunden angesehen.
- Lehrkräftewochenstunden, die für eine „Vertretungsreserve“ vorgehalten werden, werden nicht als Unterrichtsstunden gezählt, es sei denn sie werden planmäßig als Unterricht eingesetzt (z.B. für Teilung, Förderunterricht, fakultativen Unterricht).
- Von Lehrkräften erteilte Unterrichtsstunden für Arbeitsgemeinschaften werden berücksichtigt, unabhängig davon, wie viele Schüler/innen an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

- Bei „selbstorganisiertem Unterricht“ werden nur die Stunden berücksichtigt, in denen die Lehrkraft tatsächlich anwesend ist.
- Unterricht von sonderpädagogischen Fachkräften, Bademeistern/innen, etc. wird als erteilter Unterricht gezählt, sofern dieser eigenverantwortlich erteilt wird.

8 Absolvierende, Abgehende, Schulentlassene und Abschlüsse

Die KMK-Dokumentationen und die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes sollen vor allem auf zwei Fragen Antwort geben:

1. Wie viele Schüler/innen gehen mit welchen Qualifikationen von den einzelnen Schularten des allgemeinbildenden und des beruflichen Schulwesens ab?
2. Wie viele Schüler/innen verlassen das allgemeinbildende Schulwesen insgesamt?

Bei der ersten Fragestellung soll ermittelt werden, wie viele Schüler/innen eine Schulart verlassen und welche Abschlüsse dabei - unabhängig von Übergängen in andere Schularten - erreicht werden. Absolvierende mehrerer allgemeinbildender Schularten werden also in Zeitreihen mit den jeweiligen Abschlüssen mehrfach gezählt. Bei den beruflichen Schulen muss beachtet werden, dass Abbrecher/innen, die den Bildungsgang nicht vollständig durchlaufen haben, nicht als Abgehende/Absolvierender einbezogen werden (vgl. 7.2).

Bei der zweiten Fragestellung zu den Schulentlassenen bleiben dagegen jene Schüler/innen außer Betracht, die nach einem Wechsel der Schulart innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens verbleiben. Auf diese Weise werden Doppelzählungen innerhalb des allgemeinbildenden Bereichs über die Jahre hinweg vermieden. Jeder Schüler/jede Schülerin, der/die das allgemeinbildende Schulwesen verlässt, wird nur einmal gezählt und zwar mit dem höchsten erreichten Abschluss. Die aus dem allgemeinbildenden Schulwesen entlassenen Schüler/innen können sich - abhängig vom erreichten Abschluss - an einer beruflichen Schule, an einer Hochschule, um einen Ausbildungsplatz oder um einen Arbeitsplatz bewerben. Insofern kommt der Zahl der Schulentlassenen aus dem allgemeinbildenden Schulwesen große Bedeutung zu.

Allgemeinbildende Abschlüsse können innerhalb des beruflichen Schulwesens nachgeholt werden. Schüler/innen, die sowohl im allgemeinbildenden als auch im beruflichen Schulwesen einen allgemeinbildenden Abschluss erreichen, werden mindestens zweimal als Abgehender bzw. Absolvierende gezählt. Die bisherigen Datenstrukturen erlauben keine Elimination dieser Doppelzählungen.

Die Begriffe Abgehender, Absolvierenden und Schulentlassene werden im Hinblick auf die oben genannten Fragestellungen nachfolgend definiert.

8.1 Abgehende/Absolvierende und Schulentlassene allgemeinbildender Schulen

Als Abgehende, Absolvierende oder Schulentlassene werden Schüler/innen bezeichnet, die eine allgemeinbildende Schulart nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht am Ende oder im Verlauf des Berichtsschuljahres verlassen haben. Einbezogen werden auch Schüler/innen, die nach Verlassen des allgemeinbildenden Schulwesens ihre Vollzeitschulpflicht an einer beruflichen Schule erfüllen.

8.1.1 Abgehende

Abgehende der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die die Schulart ohne Hauptschulabschluss verlassen haben und nicht auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt sind.

Beispiele:

- *Ehemalige Gymnasiasten/innen, die während oder nach der Klassenstufe 10 (ohne Versetzung) auf eine Realschule gewechselt sind, sind keine Abgehenden.*
- *Ehemalige Hauptschüler/innen ohne Hauptschulabschluss, die anschließend an einer Berufsschule unterrichtet werden, sind Abgehenden.*

8.1.2 Absolvierende

Absolvierende der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die die Schulart mit Abschluss verlassen haben. Eingeschlossen werden Schüler/innen, die auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt haben, um einen zusätzlichen Abschluss zu erwerben.

Beispiele:

- *Schüler/innen, die nach der Klassenstufe 9 eines Gymnasiums zum Erwerb eines mittleren Abschlusses an eine Realschule gewechselt sind, sind keine Absolvierenden (selbst wenn sie den Hauptschulabschluss am Gymnasium erreicht haben).*

- *Schüler/innen aus Haupt- oder Realschulen, die nach der Klassenstufe 10 in eine gymnasiale Oberstufe gewechselt sind, sind Absolvierende.*
- *Schüler/innen, die aus der Klassenstufe 10 einer IGS in die gymnasiale Oberstufe einer IGS eingetreten sind, sind keine Absolvierenden.*
- *Schüler/innen, die nach der Klassenstufe 10 einer IGS in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums eingetreten sind, sind Absolvierende.*
- *Schüler/innen, die nach der Klassenstufe 10 eines Gymnasiums (mit Versetzung) in die gymnasiale Oberstufe einer IGS eingetreten sind, sind Absolvierende.*
- *Schüler/innen, die innerhalb des Sekundarbereichs II der allgemeinbildenden Schulen die Schulart gewechselt sind - z. B. von Jahrgangsstufe 12 einer IGS in Jahrgangsstufe 13 eines Gymnasiums - sind keine Absolvierenden.*

8.1.3 Schulentlassene

Schulentlassene der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die die allgemeinbildenden Schulen mit oder ohne Abschluss verlassen haben.

Die Anzahl der Schulentlassenen ist somit eine Darunter-Zahl der Summe aus Absolvierenden und Abgehenden. Die Differenz aus der Anzahl der Absolvierenden und Abgehenden einerseits und der Anzahl der Schulentlassenen andererseits ist gleich der Anzahl der Absolvierenden, die im allgemeinbildenden Schulwesen verblieben sind, um einen höherwertigen Abschluss anzustreben.

Beispiele:

- *Schüler/innen, die aus Haupt- oder Realschule in die gymnasiale Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule gewechselt sind, sind keine Schulentlassenen.*
- *Schüler/innen, die aus Haupt- oder Realschule in ein berufliches Fachgymnasium oder eine Fachoberschule übergegangen sind, sind Schulentlassene.*

8.2 Abgehende/Absolvierende beruflicher Schulen

Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die eine berufliche Schulart nach dem vollständigen Durchlaufen des jeweiligen Bildungsganges verlassen haben, werden

als Abgehende oder Absolvierende bezeichnet. Abbrecher/innen, die den beruflichen Bildungsgang nicht bis zum Ende durchlaufen, sondern ihn vorher verlassen, werden nicht erfasst, weil sie mit ihrer Qualifikation bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Abgehende bzw. Absolvierende ausgewiesen worden sind.

8.2.1 Abgehende

Abgehende der beruflichen Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die einen beruflichen Bildungsgang vollständig durchlaufen, aber das jeweilige Ziel des Bildungsganges (Abschluss/regelmäßige Teilnahme) nicht erreicht haben. Eingeschlossen werden solche Personen, die anschließend in einen anderen beruflichen Bildungsgang wechseln.

Nicht eingeschlossen werden Abbrecher, die einen beruflichen Bildungsgang vor Ende des Bildungsganges beendet haben.

Beispiele:

- *Ein ehemaliger Fachoberschüler, der zwei Monate nach Schuljahresbeginn doch noch einen Lehrvertrag abschließen konnte, ist kein Abgehender.*
- *Eine Berufsschülerin, die ihre dreijährige Ausbildung zur Maurerin nach einem Jahr abbricht, ist keine Abgehende.*
- *Ein Berufsschüler, der seine Ausbildung zum Bäcker zwar vollständig, aber ohne Erfolg durchlaufen hat und nun eine Ausbildung zum Maurer macht, ist ein Abgehender.*

8.2.2 Absolvierende

Absolvierende der beruflichen Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die einen beruflichen Bildungsgang mit Erfolg vollständig durchlaufen und damit das jeweilige Ziel des Bildungsganges erreicht haben. Eingeschlossen werden Schüler/innen, die anschließend in einen anderen beruflichen Bildungsgang gewechselt sind, um einen zusätzlichen Abschluss zu erwerben.

Beispiele:

- *Schüler/innen, die das Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform erfolgreich durchlaufen haben, sind Absolvierende.*
- *Schüler/innen, die die Bäckerlehre mit Erfolg abgeschlossen haben und nun eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker machen, sind Absolvierende.*
- *Schüler/innen, die eine zweijährige Berufsfachschule mit Erfolg abgeschlossen haben und in eine Fachoberschule gewechselt haben, sind Absolvierende.*

Abbildung 1: Unterschiede bei der Definition von Abgehenden, Absolvierende und Schulentlassene allgemeinbildender und beruflicher Schularten

	Abgehende	Absolvierende	Schulentlassene
Allgemeinbildende Schularten	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Abschluss - kein Wechsel in andere allgemein bildende Schularten 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Abschluss - einschl. Wechsler in andere allgemein bildende Schularten für zusätzlichen Abschluss 	<ul style="list-style-type: none"> - mit/ohne Abschluss - kein Wechsel in andere allgemein bildende Schulart
Berufliche Schularten	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des Bildungsganges nicht erreicht - Bildungsgang vollständig durchlaufen (d.h. vorzeitige Abbrecher werden nicht einbezogen) - einschl. Wechsler in andere berufliche Bildungsgänge, sofern vorheriger Bildungsgang vollständig durchlaufen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des Bildungsganges erreicht 	

8.3 Qualifikationen (Abschlüsse/ohne Abschluss)

8.3.1 Qualifikationen an allgemeinbildenden Schulen

Folgende Qualifikationen werden erhoben:

- Ohne Hauptschulabschluss,

Darunter:

- Mit/ohne Abschluss der Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen,
- Mit/ohne Abschluss der Förderschule mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“,
- Hauptschulabschluss,

- Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)¹¹,
- Fachhochschulreife,
- Allgemeine Hochschulreife.¹²

Abschlüsse, die in den einzelnen Ländern vergeben werden, aber hier nicht aufgelistet sind, werden dem höchsten o.g. Abschluss zugeordnet, der im erzielten Abschluss eingeschlossen ist.

8.3.2 Qualifikationen an beruflichen Schulen

Erhoben werden berufliche Qualifikationen und an den beruflichen Schulen zusätzlich erworbene Abschlüsse, die den Abschlüssen an allgemeinbildenden Schulen entsprechen. Schüler/innen, die die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, werden nicht als Absolvierende der beruflichen Schulen gezählt. Begründung: Der schulische Teil der Fachhochschulreife stellt keinen eigenständigen Abschluss dar und die betreffenden Personen wurden bereits in früheren Jahren als Absolvierende der allgemeinbildenden Schulen mit mittlerem Schulabschluss gezählt. Für die Anerkennung der vollwertigen Fachhochschulreife müssen diese Schüler/innen darüber hinaus einen Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung erbringen.

An beruflichen Schulen (z.B. der Berufsoberschule) kann neben der allgemeinen auch die fachgebundene Hochschulreife erworben werden, die für bestimmte tertiäre Studiengänge berechtigt. In den statistischen Veröffentlichungen der

¹¹ Einzubeziehen sind auch die Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe, die die Schule ohne Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wird. Begründung: Die Fachhochschulreife schulischer Teil stellt keinen eigenständigen Abschluss dar. Für die Anerkennung der vollwertigen Fachhochschulreife müssen diese Schüler/innen darüber hinaus einen Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung erbringen.

¹² Bei der statistischen Abbildung der Allgemeinen Hochschulreife ist zu beachten, dass mit der Verkürzung der Schulzeit im Gymnasium von neun (G9) auf acht Schuljahrgänge (G8), die in allen Ländern geplant (bzw. in Sachsen und Thüringen realisiert) sind, in den meisten Ländern doppelte Entlassungsjahrgänge von Abiturienten auftreten. Die ersten Absolvierenden der G8-Jahrgänge verlassen 2007 die Gymnasien (Sachsen-Anhalt) und die letzten 2016 (Schleswig-Holstein) (s. Anlage 3). Die Kommission für Statistik hat beschlossen, diese Abitur-Doppeljahrgänge nicht einzeln auszuweisen. Die resultierenden Sprünge in der Zeitreihe sollen durch Fußnoten kommentiert werden. Getrennte Daten für die beiden Jahrgänge von Absolvierenden mit (Fachhochschul- und) Allgemeiner Hochschulreife werden vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Kultusministerkonferenz wird die fachgebundene Hochschulreife nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter dem Begriff Hochschulreife subsumiert.

8.4 Abschlussquoten

Die Abschlussquote bzw. Quote der Absolvierenden/Abgehenden ohne Abschluss ist gleich dem Quotienten aus der Zahl der Absolvierende/Abgehenden mit der entsprechenden Qualifikation und der Anzahl der gleichaltrigen Einwohner (gleichaltrige Bevölkerung). Die Anzahl der gleichaltrigen Einwohner wird durch das Quotensummenverfahren berechnet.

Beim Quotensummenverfahren wird pro Entlassjahrgang die Anzahl der Absolvierenden/Abgehenden aus einem Bevölkerungsjahrgang durch die Anzahl des entsprechenden Bevölkerungsjahrgangs geteilt. Dies wird für jeden Bevölkerungsjahrgang angewendet, in dem es für den jeweiligen Abschluss Absolvierende gibt. Letztendlich werden die bevölkerungsjahrgangsbezogenen Quoten addiert (siehe unterstehende Formel).

Q = Quote A = Absolvierende B = Bevölkerung

$$Q = \frac{A_1}{B_1} + \dots + \frac{A_n}{B_n}$$

8.5 Studienberechtigtenquote

Die Studienberechtigungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Studienberechtigten (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und der Anzahl der im Land lebenden gleichaltrigen Personen. Die Studienberechtigtenquote stimmt mit der Summe der Abschlussquoten für Fachhochschulreife und Hochschulreife überein.

8.6 Abiturnoten

Abiturnoten sind die Durchschnittsnoten der bestandenen Prüfungen zur Hochschulreife (Abitur), die für die Schularten „Gymnasium“, „Integrierte Gesamtschule“, seit dem Berichtsjahr 2006 auch für die Fachgymnasien¹³ sowie für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erhoben werden. Die Häufigkeit der vergebenen Noten wird in Zehnteldifferenzierung abgefragt.

¹³ Beschluss der Kommission für Statistik, 2. Sitzung am 01./2.09.2005 in Saarbrücken, Top 9.2, da in einigen Ländern die Hochschulreife auch an Fachgymnasien erworben werden kann und dies in teilweise erheblichem Umfang genutzt wird.

Anlagen 1 bis 7

**Übersicht über die in der KMK nachgewiesenen Schularten
und deren Zuordnung zu den Bildungsbereichen*
(Zuordnungskatalog)**

	Schulart/Klassenstufe/Jahrgangsstufe	Bildungsbereich						
		Vorschulbereich	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II			Übergreifende Formen
					Allgemein bildende Schule	Berufliche Schulen		
						VZ	TZ	
1	Vorklassen¹⁾	x						
1.1	dar.: Vorklassen an Sonderschulen	x						
2	Schulkindergärten¹⁾	x						
2.1	dar.: Förderschulkindergärten	x						
3	Grundschule (Klassenstufen 1 bis 4)		x					
4	Schulartunabhängige Orientierungsstufe²⁾			x				
5	Hauptschule			x				
6	Schularten mit mehreren Bildungsgängen³⁾			x				
7	Realschule⁴⁾			x				
8	Gymnasium							
8.1	dav.: Klassenstufen 5 bis 9/10			x				
8.2	dav.: Einführungs- und Qualifikationsphasen (E - Q2) ⁵⁾				x			
9	Integrierte Gesamtschule							
9.1	dav.: Klassenstufen 1 bis 4		x					
9.2	dav.: Klassenstufen 5 bis 9/10			x				
9.3	dav.: Einführungs- und Qualifikationsphasen (E - Q2) ⁵⁾				x			
10	Freie Waldorfschule							
10.1	dav.: Klassenstufen 1 bis 4		x					
10.2	dav.: Klassenstufen 5 bis 10			x				
10.3	dav.: Klassenstufen 11 bis 13				x			
11	Förderschulen (Sonderschulen)							
11.1	dav.: Klassen für Lernbehinderte							x
11.2	dav.: Klassen für sonstige Behinderte							x
12	Abendhauptschule			x				
13	Abendrealschule			x				
14	Abendgymnasium				x			
15	Kolleg				x			

**Fortsetzung: Übersicht über die in der KMK nachgewiesenen Schularten
und deren Zuordnung zu den Bildungsbereichen*
(Zuordnungskatalog)**

	Schulart/Klassenstufe/Jahrgangsstufe	Bildungsbereich						Übergreifende Formen	
		Vorschulbereich	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II				
					Allgemein bildende Schule	Berufliche Schulen			
						VZ			TZ
16	Berufsschule								
16.1	dav.: Teilzeit-Berufsschule ⁹⁾							x	
16.2	dav.: Berufsvorbereitungsjahr					x		x	
16.3	dav.: Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform					x			
17	Berufsaufbauschule					x		x	
18	Berufsfachschule					x		x	
19	Berufsoberschule / Technische Oberschule					x			
20	Fachgymnasium					x			
21	Fachoberschule					x		x	
22	Fachschule					x		x	
23	Fachakademie (BY)					x		x	
24	Kollegschule (NW)⁷⁾					x		x	
	Schulen des Gesundheitswesens⁸⁾								

*) Beschluss des 15. UASD am 13.05.1985 in der Fassung vom 05./06.06.2008 (21. KomStat).

1) Die Zuordnung zu Kindergarten- oder Schulbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

2) Einschließlich Klassenstufen 5 und 6 der Grundschule in Berlin und Brandenburg.

3) Zuordnung je nach Land unterschiedlich.

4) Einschließlich Wirtschaftsschulen in Bayern

5) Durch die Neufassung der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen 11-12/13 gezählt, sondern „Einführungsphase“ (E) und zweijährige „Qualifikationsphase“ (Q1 und Q2) unterschieden.

6) Einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form.

7) Die Kollegschule (Schulversuch) verbindet allgemeines und berufliches Lernen; sie umfaßt alle Bildungsgänge und Abschlüsse des Sekundarbereichs II in einfach- und doppeltqualifizierender Form. Ihre Bildungsgänge wurden ab 1999 den anderen beruflichen Schulen statistisch zugeordnet.

8) Nachrichtlich ausgewiesen.

**Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen
- Schuljahr 2020/2021 -**

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1. Vorklassen																
Vorschulklassen an Grundschulen					x	x										
Vorschulklassen an Grundschulen der Stadtteilschulen						x										
Vorschulklassen an spez. Sonderschulen ⁵⁾						x										
2. Schulkindergärten⁶⁾																
Schulkindergärten an Grundschulen									x		x					
Schulkindergärten an Grund- und Hauptschulen											x					
Schulkindergärten als selbständige Einrichtung	x															
Vorklassen an Grundschulen ¹⁾							x									
Vorklassen an Gesamtschulen (Kooperative und Integrierte) ¹⁾							x									
Vorklassen an Förderschulen ¹⁾							x									
Grundschulförderklassen an Grundschulen	x															
Schulkindergärten an Förderschulen									x		x					
Schulkindergärten an Integrierten Gesamtschulen									x							
Schulkindergärten an Grund- und Realschulen plus											x					
3. Grundschulen³⁾																
Grundschulen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Eingangsstufen an Grundschulen							x									
Grundschulen an Grund- und Hauptschulen							x				x					
Grundschulen an Grund-, Haupt- und Realschulen							x									
Grundschulen an Grund- und Werkrealschulen	x															
Grundschulen an Grund-, Werkreal- und Realschulen	x															
Grundschulen an Grund- und Mittelstufenschulen							x									
Grundschulstufen an Volksschulen		x														
Grundschulen an Integrierten Gesamtschulen							x	x								
Grundschulen an Stadtteilschulen							x									
Grundstufen an Kooperativen Gesamtschulen							x									
Primarstufe an Laborschulen											x ⁶⁾					
Primarstufe an Volksschulen											x					
Grundschulen an Oberschulen				x												
Vorbereitungsklassen für Migranten					x								x ⁹⁾		x ²⁴⁾	
Integrationsklassen an Sonderschulen			x													
Grundschulen an Grund- und Realschulen plus											x					
Grundschulen an Kooperativen Gesamtschulen								x								
Grundschule am Gymnasium und Regionale Schule								x								
Grundschulen an Regionalen Schulen								x								
Grundschulen an Förderschulen								x								x
Grundschulen an Grund- und Gemeinschaftsschulen																x
Grundschulen an Gymnasien mit Grundschulteil																x
Primarstufe an Oberschulen+														x		
Primarstufe an Gemeinschaftsschulen													x			
4. Schulartunabhängige Orientierungsstufe																
Schulformunabhängige Orientierungsstufe an Grundschulen			x ^{a)}	x ^{b)}		x ^{b)}										
Schulformunabhängige Orientierungsstufe an Oberschulen				x ^{b)}												
Förderstufe							x									
Förderstufe an Kooperativen Gesamtschulen							x									
Schulformunabhängige Orientierungsstufe als selbständige Einrichtung	x															
5. Hauptschulen³⁾																
Schulartübergreifende Orientierungsstufe an Hauptschulen											x					
Schulartabhängige Orientierungsstufe an Hauptschulen											x					
Hauptschulen		x					x		x	x	x					
Werkrealschulen	x															
Werkrealschulen an Grund- und Werkrealschulen	x															
Mittelschulen		x														
Hauptschulen an Grund- und Hauptschulen							x				x					
Hauptschulen an Grund-, Haupt- und Realschulen							x									
Hauptschulen an Haupt- und Realschulen							x									
Hauptschulstufen an Volksschulen		x														
Sekundarstufe I an Volksschulen											x					
Mittelschulzüge an kooperativen Gesamtschulen		x														
Hauptschulzweige an kooperativen Gesamtschulen							x		x							
Werkrealschulen an Grund-, Werkreal- und Realschulen	x															
Hauptschulklassen an Realschulen										x						

**Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen
- Schuljahr 2020/2021 -**

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
10. Freie Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen)³⁾																
Grundstufen an Freien Waldorfschulen							x									x
Primarstufe/-bereich an Freien Waldorfschulen										x		x				
Mittelstufen der Freien Waldorfschulen							x									
Sekundarstufe I der Freien Waldorfschulen										x		x				
Oberstufen der Freien Waldorfschulen							x									
Sekundarstufe II der Freien Waldorfschulen										x		x				
Freie Waldorfschulen	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
Förderzentrum (Rudolph-Steiner-Schulen)					x										x	
11. Förderschulen^{2) 4)}																
Schulen für Lernbehinderte										x ^{o)}				x		
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP Lernen	x															
Klassen mit Förderschwerpunkt (FSP) Lernen			x	x												
Förderzentrum für den/mit dem FSP Lernen		x													x	
Förderzentrum für den/mit dem FSP Geistige Entwicklung		x													x	
Schulen für Geistigbehinderte						x				x ^{p/v)}				x		
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP geistige Entwicklung	x															
Klassen mit FSP Geistige Entwicklung			x	x												
Klassen mit FSP Emotionale und soziale Entwicklung			x ^{j)}	x												
Klassen mit FSP Autistische Behinderung			x ^{j)}													
Schulen für/zur Erziehungshilfe										x ^{j)}						
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP emotionale und soziale Entwicklung	x															
Förderzentren für den/mit dem FSP Emotionale und soziale Entwicklung		x			x										x	
Sonderschulen privater Träger mit mehreren Förderschwerpunkten						x				x						
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP körperliche und motorische Entwicklung	x															
Schulen für Körperbehinderte						x				x ^{s)}				x		
Klassen mit FSP Körperliche und motorische Entwicklung			x ^{j)}													
Förderzentren für den/mit dem FSP Körperliche und motorische Entwicklung		x			x										x	
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP Sprache	x															
Schulen für Sprachbehinderte										x ^{u)}						
Klassen mit FSP Sprache			x ^{j)}	x												
Förderzentrum mit dem FSP Sprache		x													x	
Sprachheilschulen														x		
Förderzentren für den/mit dem FSP Hören		x			x										x	
Förderzentrum mit dem FSP Langfristig Kranke															x	
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP Hören	x															
Schulen für Hörgeschädigte										x ^{w)}						
Schulen für Gehörlose und Schwerhörige						x					x			x		
Klassen mit FSP Hören			x ^{j)}	x												
Förderzentren für den FSP Sehen		x			x										x	
Schulen für Blinde und Sehbehinderte/Sehgeschwache						x								x		
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP Sehen	x															
Schulen für Sehbehinderte										x ^{j)}						
Klassen mit FSP Sehen			x ^{j)}													
Sonstige Förderzentren für Mehrfachbehinderte (jedoch nicht FSP Geistige Entwicklung und weiterer Förderschwerpunkt)		x														
Förderzentren für die FSP Geistige Entwicklung und weiterer Förderschwerpunkt		x													x	
Förderzentren für die FSP Lernen und weiterer Förderschwerpunkt															x	
Sonderpädagogische Förderzentren		x														
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit FSP Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	x															
Schulen für Kranke		x		x	x					x ^{a1)}		x ^{m)}				
Klassen mit FSP Kranke			x ^{j)}													
Klinik- und Krankenhausschulen														x		
Förderschule (für Körperbehinderte) im Bildungsbereich der Realschulen											x					
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Lernen										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung									x	x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Sprache									x	x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Hören (Schwerhörige)										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Geistige Entwicklung										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Hören (Gehörlose)										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Sehen (Blinde)										x						
Förderschule/-klasse Schwerpunkt Hören und Sehen										x						

**Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen
- Schuljahr 2020/2021 -**

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
noch Förderschulen^{2) 4)}																
Schule mit dem FSP Lernen				x			x	x			x		x			
Schule mit dem FSP Motorische Entwicklung											x					
Schule mit dem FSP Ganzheitliche Entwicklung											x					
Schule mit dem FSP Sprache													x			
Schule mit dem FSP Sprache / Sprachheilverfahren							x				x					
Schule mit dem FSP Geistige Entwicklung				x			x	x					x			
Schule mit dem FSP Sehen				x			x	x					x			
Schule mit dem FSP Hören				x			x	x					x			
Schule mit dem FSP Körperliche und motorische Entwicklung				x			x	x					x			
Schule mit dem FSP Sozial-emotionale Entwicklung / Emotionale und soziale Entwicklung				x			x	x			x		x ⁸⁾			
Schule mit dem FSP kranke Schülerinnen und Schüler							x									
Schule mit dem FSP Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler								x								
Förderschule soziale Entwicklung													x			
Förderschule körperliche und motorische Entwicklung													x			
Förderschule Sprache													x			
Förderschule Lernen													x			
Förderschule geistige Entwicklung													x			
Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige													x			
Förderschule für Blinde und Sehbehinderte													x			
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung		x														
Realschulklassen für Körperbehinderte								x								
Förderschule (für Hörgeschädigte) im Bildungsbereich der Realschule										x						
Regionale Förderzentren																x
Überregionale Förderzentren															x ¹⁰⁾	x
Regionale Bildungs- und Beratungszentren							x ³⁾									
Schulen mit Ausgleichsklassen														x		
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit FSP Hören		x														
Realschulklassen für Hörgeschädigte								x								
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit FSP Sehen		x														
Realschulklassen für Sehbehinderte								x								
Realschulklassen für Blinde								x								
Förderschule für körperlich-motorische Entwicklung mit Ausbildungsziel Gymnasium										x						
Gymnasiale Oberstufe der Sonderschule (für Körperbehinderte) im Bildungsbereich der Realschule											x					
Förderschulzweige der Freien Waldorfschulen										x						
Förderzentren											x		x			
12. Abendhauptschulen																
Abendhauptschulen					x		x									
Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife			x													
Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife an Volkshochschulen			x													
13. Abendrealschulen																
Abendrealschulen	x	x			x		x			x						
Lehrgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des mittleren Schulabschlusses			x													
Schulen des 2. Bildungsweges für den allgemeinbildenden Teil (Sekundarabschluss I)				x												
Abendoberschulen													x			
Abendklassen an Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen														x		
Lehrgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des mittleren Schulabschlusses an Volkshochschulen			x													
Gemeinschaftsschule in Abendform												x				
Abendschulen ⁷⁾							x									
14. Abendgymnasien																
Abendgymnasien	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Abendgymnasien an Gymnasien																x
Abendklassen an Gymnasien															x	
Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien)															x	
Schulen des 2. Bildungsweges für den allgemeinbildenden Teil (Sekundarabschluss II)				x												
15. Kollegs³⁾																
Kollegs	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x			x
Vorbereitungsklassen für Migranten													x ⁹⁾			
Schulen des zweiten Bildungsweges (Kollegs)				x											x	
Kollegs der Volkshochschulen			x													
Kollegklassen am Gymnasium															x	
Oberstufen-Kolleg										x ⁶⁾						

Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden Schulen - Schuljahr 2020/2021 -

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land														
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH

Fußnoten

- 1) Gilt nur für Hessen; hier entsprechen die "Vorklassen" den Schulkindergärten.
 - 2) Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Sonderschulen = Förderschulen.
Berlin: Sonderschulen = Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (FSP).
Hessen: Förderschulen können als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden.
Schleswig-Holstein: Sonderschulen bzw. Förderschulen wurden 2007 abgelöst durch Förderzentren.
 - 3) Hessen: Inklusive Beschulung/Gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Förderschwerpunkten (Ausnahme Kollegs).
Nordrhein-Westfalen: Gemeinsamer Unterricht und/oder integrative Lerngruppen für Schülerinnen/Schüler mit verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.
 - 4) Hessen: Es besteht die Möglichkeit, dass Förderschulen verschiedene Förderschwerpunkte führen.
Nordrhein-Westfalen: Es besteht die Möglichkeit, dass Förderschulen im Verbund verschiedener Förderschwerpunkte geführt werden.
 - 5) Hamburg: In allen Schulformen heißt die Vorklasse "Vorschulklasse".
 - 6) In Hamburg wurde der Begriff "Schulkindergarten" aus dem Schulgesetz entfernt.
 - 7) In Hamburg wurden "Abendhauptschule" und "Abendrealschule" aus dem Schulgesetz entfernt und durch "Abendschule" ersetzt.
 - 8) Sachsen: Schule mit dem FSP emotionale und soziale Entwicklung
 - 9) Sachsen: Vorbereitungsklassen für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist
 - 10) Schleswig-Holstein: Landesförderzentren mit den Schwerpunkten: Sehen, Hören + Kommunikation, Pädagogik bei Krankheit, körperliche und motorische Entwicklung, Autistisches Verhalten
-
- a) Jahrgangsstufe 5 und 6 an Grundschulen.
 - b) 5. und 6. Klassenstufe der Grundschulen (einschließlich Grundschulen an Oberschulen), die die Aufgaben der Orientierungsstufe wahrnehmen.
 - d) Die Wirtschaftsschulen zählen nach der Statistik des Landes zu den beruflichen Schulen.
 - e) Versuchsschule des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - g) Seit Schuljahr 1990/91 Förderschulen bzw. -klassen.
 - h) Förderklassen für Lernbehinderte.
 - i) Ohne Integrationsklassen.
 - j) Förderklassen an Grundschulen und/oder Gesamtschulen.
 - k) Förderschule für Sehgeschädigte.
 - m) Landesbeauftragte*r für den Krankenhaus- und Hausunterricht.
 - o) Förderschulen mit dem FSP Lernen.
 - p) Förderschulen mit dem FSP Geistige Entwicklung.
 - r) Förderschulen mit dem FSP Emotionale und soziale Entwicklung.
 - s) Förderschulen mit dem FSP Körperliche und motorische Entwicklung.
 - u) Förderschulen mit dem FSP Sprache.
 - w) Förderschulen mit dem FSP Hören und Kommunikation.
 - y) Förderschulen mit dem FSP Sehen.
-
- a1) Schulen eigener Art (werden nicht zu den Förderschulen gezählt).
 - a2) Gemeinschafts- und Sekundarschulen können in kooperativer, integrierter oder teilintegrierter Form geführt werden.
 - a3) Regionale Bildungs- und Beratungszentren mit den FSP Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung.
 - a4) Klassen mit ausschließlich Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.
-
- *) In Hessen erfolgt die Einrichtung von Intensivklassen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ohne Zuordnung eines Bildungsgangs.

**Übersicht der Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der beruflichen Schulen
- Schuljahr 2020/2021 -**

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
3. Berufsfachschulen																
3.1 Berufsfachschulen mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Berufseinstiegsjahr	x															
Duale Ausbildungsvorbereitung (Avdual)	x															
Einjährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x	x			x	x			x	x	x			x	x	x
Zweijährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dreijährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge		x								x	x		x		x	x
Zweijährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge (Berufsbildende Förderschulen)										x			x			
Dreijährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge (Berufsbildende Förderschulen)										x			x			
Drei- und mehrjährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x	x	x			x	x			x						
Dreijährige höhere Berufsfachschulen/Bildungsgänge								x		x	x					x
Zweijährige höhere Berufsfachschulen/Bildungsgänge						x	x	x		x	x	x				x
Höhere Handelsschulen (ein- und zweijährige)					x	x										
Berufsfachschulen mit Berufsabschluss	x	x			x		x		x	x	x		x	x	x	x
Berufskollegs	x															
Pflegevorschulen an Berufsfachschulen										x						
Zweijährige Berufsfachschulen, die auf einem mittlerem Abschluss aufbauen		x						x					x		x	
Sonderschulen-Berufsfachschulen/Sonderberufsfachschulen	x		x							x						
Berufsfachschulen (ein- und zweijährig)		x														
Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege (berufsqualifizierend)	x ⁴⁾	x								x		x				
Zweijährige Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung (berufsqualifizierend)												x				
Bildungsgänge mit qualifizierendem Sekundarabschluss I					x ^{a)}		x									
Sonderschulen im Bildungsbereich der Berufsfachschulen (Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung)		x								x						
Einjährige Berufskollegs zur Erlangung der Fachhochschulreife	x															
Einjährige höhere Handelsschulen (für Abiturienten)										x						
Höhere Berufsfachschule (z. T. zweijährig und zweijährig mit anschließendem Praktikum)												x				x
Berufsfachschule (z. T. zweijährig und zweijährig mit anschließendem Praktikum)		x					x						x			
Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht		x		x	x	x	x		x	x			x		x	
Höhere Berufsfachschulen: für Assistenzberufe, für Gesundheitsfachberufe des Sozialwesens								x				x				x
Doppelqualifizierte Berufsfachschulen: Assistentenausbildung und FHR oder AHR (drei- bzw. vierjährig)		x			x					x						x
Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe		x												x	x	
3.2 Berufsfachschulen mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Einjährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x															
Zweijährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x	x				x							x			
Drei- und mehrjährige Berufsfachschulen/Bildungsgänge	x		x							x			x		x	
Zweijährige höhere Berufsfachschulen/Bildungsgänge																x
Dreijährige höhere Berufsfachschulen/Bildungsgänge																x
Berufsfachschulen mit Berufsabschluss			x						x	x						
Berufskollegs	x															
Sonderschulen-Berufsfachschulen/Sonderberufsfachschulen	x															
Berufskollegs zur Erlangung der Fachhochschulreife	x															
Berufsfachschulen/dreijährig ⁴⁾	x				x											x
Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe		x												x		
4. Fachoberschulen																
4.1 Fachoberschulen mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Fachoberschulen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fachoberschulen (Berufsbildende Förderschulen)										x						
4.2 Fachoberschulen mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Fachoberschulen			x	x	x		x		x	x			x			x
Fachoberschulen in Abendform (Zweiter Bildungsweg)			x									x				
Fachoberschulen (Berufsbildende Förderschulen)										x						

**Übersicht der Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der beruflichen Schulen
- Schuljahr 2020/2021 -**

Begriffliche Zuordnung	Nebenstehende Zuordnung gilt für das Land															
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE ¹⁾	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
5. Fachgymnasien																
Wirtschaftsgymnasien (11.-13. Klassenstufe)												x				
Berufliche Gymnasien	x ^{b)}		x	x	x		x		x	x	x ^{c)}	x ^{d)}	x	x	x	x
Wirtschaftsgymnasien (Tagesform)						x						x ^{d)}				
Technische Gymnasien						x						x ^{d)}				
Fachgymnasien							x									
Gymnasien Gesundheit und Soziales (Tagesform)						x						x ^{d)}				
Berufliche Gymnasien (Berufsbildende Förderschulen)										x						
6. Berufsoberschulen																
6.1 Berufsoberschulen mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Berufsoberschulen ⁶⁾	x	x	x		x	x			x	x	x					x
6.2 Berufsoberschulen mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Berufsoberschulen ⁶⁾		x								x						x
Berufsoberschulen in Abendform (Zweiter Bildungsweg)			x													
Duale Berufsoberschulen											x					
7. Fachschulen																
7.1 Fachschulen mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Fachschulen mit Vollzeitunterricht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7.2 Fachschulen mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Fachschulen mit Teilzeitunterricht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Akademie für Arbeits- und Sozialwesen												x				
Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung												x				
8. Fachakademien																
8.1 Fachakademien mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Fachakademien		x														
8.2 Fachakademien mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Fachakademien		x														
9. Pflegeschulen¹¹⁾																
9.1 Pflegeschulen mit Vollzeitunterricht (VZ)																
Pflegeschulen		x														
9.2 Pflegeschulen mit Teilzeitunterricht (TZ)																
Pflegeschulen		x														

Fußnoten und Abkürzungen zur Übersicht der Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der beruflichen Schulen

AVBG/AA = Ausbildungsvorbereitungsjahr in fremder Trägerschaft (z. B. Förder- und Eingliederungslehrgänge der Arbeitsagenturen, Arbeiter- und Angestelltenkammer).

AVBG/S = Ausbildungsvorbereitungsjahr in schulischer Form in eigener Trägerschaft.

EBA = Eingliederungslehrgang in die Berufs- und Arbeitswelt.

MBSE = Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung junger Ausländer.

- 1) Berlin: Ausschließlich Auszubildende.
- 2) Mecklenburg-Vorpommern: Die Berufsausbildung vorbereitende Bildungsmaßnahmen; Brandenburg: Berufsorientierung/-vorbereitung.
- 3) Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: Ohne Zusatz "(an Berufsschulen)".
- 4) Baden-Württemberg, Bremen: Kinderpflege, 3. Jahr; Schleswig-Holstein: 3 jährige BFS SPA in Teilzeit
- 5) Rheinland-Pfalz: Mit Zusatz "einschließlich".
- 6) Nordrhein-Westfalen: Fachoberschule Klasse 12B und Fachoberschulen Klasse 13.
- 7) Nordrhein-Westfalen: Berufsgrundbildungsjahr/Berufsbildende Förderschulen.
- 8) Mecklenburg-Vorpommern: einjährig und zweijährig.
- 9) Sachsen: Vorbereitungsklassen für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, ohne Zusatz "(mit berufspraktischen Aspekten)"
- 10) Niedersachsen: Berufseinstiegsklasse(n) der Berufseinstiegsschule
- 11) Sachsen-Anhalt: Schüler/-innen außerhalb des SchulG-LSA; nach Pflegeberufegesetz

- a) Berufliche Grundbildung und gleichgestellte Abschlüsse der Sekundarstufe I.
- b) Neben Technischen Gymnasien und Wirtschaftsgymnasien gehören hierzu die Beruflichen Gymnasien agrar-, ernährungs-, sozial- und gesundheitswissenschaftlicher oder biotechnologischer Richtung.
- c) Neben Technischen Gymnasien und Wirtschaftsgymnasien gehören hierzu die Beruflichen Gymnasien agrar-, ernährungs-, sozial- und gesundheitswissenschaftlicher oder biotechnologischer Richtung.
- d) (11.-13. Klassenstufe).

*) In Hessen erfolgt die Einrichtung von Intensivklassen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ohne Zuordnung eines Bildungsgangs.

Schulzeit

	Beschluss	Maßnahmen zur Realisierung	Jahr des Inkrafttretens	Jahr des Doppelentlassungs-jahrgangs	Entlassung des ersten G9-Jahrgangs
BW	Schulversuch zur schrittweisen Einrichtung 9-jähriger gymnasialer Züge an maximal 44 teilnehmenden Gymnasien	Beginnend mit Klassenstufe 5; zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung	2012		ab 2021
BY	Einführung des 9-jährigen Gymnasiums	Zum Schuljahr 2018/19 wird das 9-jährige Gymnasium für die 5. und 6. Jahrgangsstufe flächendeckend eingeführt.	2018/19		2024: Entlassung des letzten G8-Jahrgangs 2026: Entlassung des ersten G9-Jahrgangs
BE	Einführung des Abiturs nach 12 Jahren am Gymnasium und in der Regel nach 13 Jahren an der Integrierten Gesamtschule	Beginn im Jahr 2006 mit der Aufstockung der Stundentafeln in Klassenstufe 7 (Hinweis: Gesamtschulen ¹⁾)	ab 2006	2012	
BB	Einführung des Abiturs nach 12 Jahren am Gymnasium Einführung des Abiturs nach 12 Jahren an ausgewählten Gesamtschulen	Beginn im Jahr 2006 mit der Aufstockung der Stundentafeln in Klassenstufe 7 und 8	2006 2006	2012	
HB	Einführung des 8-jährigen Gymnasiums, beginnend mit Klassenstufe 5	Änderung des SchulG HB u. div. Ordnungsmittel, Neustrukturierung der Klasse 10, Stundenzahlerhöhung ab Klasse 6	2004	2012	
HH	Einführung des 8-jährigen Gymnasiums Einführung des 6-jährigen Gymnasiums ²⁾		2002 2004	2010	

Schulzeit

	Beschluss	Maßnahmen zur Realisierung	Jahr des Inkrafttretens	Jahr des Doppelentlassungs-jahrgangs	Entlassung des ersten G9-Jahrgangs
HE	Einführung des 8-jährigen Gymnasiums in drei Schritten, Wahlmöglichkeit der Schulen zwischen dem 8- und 9-jährigen gymnasialen Bildungsgang, Einführung der Möglichkeit eines Parallelangebots von G8/G9	An den hessischen Gymnasien und Gymnasialzweigen der kooperativen Gesamtschulen besteht die Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8, G9 und dem Parallelangebot G8/G9. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jede Schule mit Blick auf ihre schulspezifischen Möglichkeiten und die regionalen Bedingungen ein für ihre Schülerinnen und Schüler passendes Angebot in Bezug auf die zeitliche Organisationsform des gymnasialen Bildungsganges entwickeln kann. Inzwischen ist die Möglichkeit, G8 und G9 ab der Jahrgangsstufe 7 an ein und derselben Schule parallel anzubieten, im Schulgesetz verankert (§ 24 und § 26 HSchG). Auf dieser Grundlage wurde das Parallelangebot G8/G9 als Regeloption auf Verordnungsebene näher ausgestaltet, wodurch die Wahlfreiheit der Schulen weiter gestärkt wird. Die Ausgestaltung des Parallelangebots G8/G9 wurde in die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. September 2020 (ABl. 10/20; S. 536 ff.) unter § 29 aufgenommen. Die entsprechenden Stundentafeln finden sich in der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.	2005	kein Doppeljahrgang; max. 1,5 Jahrg. in 2013	
MV	Einführung des 6-jährigen Gymnasiums (Jahrgangsstufe 7 - 12)	Anhebung der Schülerjahreswochenstunden auf 265 für die Jahrgangsstufen 5 - 12	2002 2006/07	2008	
NI	Rückkehr zum 9-jährigen Bildungsgang an Gymnasien	Änderung der Wochenunterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler	01.08.2015		2021: Entlassung des ersten G9-Jahrgangs
NW	Rückkehr zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang als Leitentscheidung	In Umsetzung der Leitentscheidung für G9 startet die deutliche Mehrzahl der Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 - unter Einbezug der Klassen 5 und 6 - mit dem neunjährigen gymnasialen Bildungsgang. An wenigen Gymnasien wird von der weiterhin möglichen G8-Option Gebrauch gemacht.	Schuljahr 2019/20		2027: Entlassung des ersten G9-Jahrgangs

Schulzeit

	Beschluss	Maßnahmen zur Realisierung	Jahr des Inkrafttretens	Jahr des Doppelentlassungs-jahrgangs	Entlassung des ersten G9-Jahrgangs
RP	Partielle Einführung des 8-jährigen Gymnasiums an ausgewählten Gymnasien neben 9-jährigen Gymnasien mit vorgezogenem Abitur	G8 nur im Zusammenhang mit Ganztagschulen (G8GTS) mit Aufstockung der Stundentafel. Sukzessive Einführung ohne flächendeckenden Umstieg, d. h. G8 und G9 mit vorgezogenem Abitur existieren parallel.	ab 2008/09	keiner	
SL	Einführung des 8-jährigen Gymnasiums	Beginnend mit Klassenstufe 5 (nur noch G8), schrittweises Auslaufen von G9; zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung	2001	2009	
SN		keine			
ST		keine			
SH	Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium zum Schuljahr 2019/20	Rückkehr zu G9 aufwachsend mit den Jahrgängen 5 und 6; Auslaufen von G8; zusätzliche Ressource für die Phase der Umsetzung; Ressource für die Jahrgänge 5 bis 7, um bewährte Ganztagsangebote abzusichern; 1 Gymnasium hat sich für die Beibehaltung von G8 entschieden, 3 Gymnasien haben sich für die Beibehaltung des Parallelangebots von G8 und G9 (sog. y-Modell) entschieden	ab 2019/20	2016	2026
TH		keine			

1) Verstärkung der Stundentafel der Grundstufe (der Gesamtschule) in Klassenstufe 5 in 2004/05 und in Klassenstufe 6 in 2005/06.

2) Beginnend mit Klassenstufe 7. Abschaffung 2014 (s. Tabelle "Abschaffung von Schularten").

Einschulung

	Konkrete Maßnahmen	Jahr des Inkrafttretens
BW	Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 30.09. des Jahres. Vorverlegung des Einschulungsstichtags vom 30. September auf den 30. Juni in drei monatlichen Schritten (zum Schuljahr 2020/21: 31. August, zum Schuljahr 2021/22: 31. Juli, zum Schuljahr 2022/23: 30. Juni)	2005 bis 2007 in Monatsschritten 2020 bis 2022 in Monatsschritten
BY	Zum Schuljahr 2019/2020 wird für Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden, ein dreimonatiger "Einschulungskorridor" eingeführt. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres oder erst ein Jahr später schulpflichtig wird.	2019/2020
BE	Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 31.12. auf den 30.09. des Jahres	2017
BB	Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 30.09. des Jahres	2005
HB	keine	
HH	keine	
HE	Nach der erfolgten Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 29. September 2020 sind Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage der durchgeführten Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.	Diese gesetzliche Änderung greift erstmals für alle Kinder, die zum Schuljahr 2022/23 schulpflichtig werden. Somit finden die ersten verpflichtenden Vorlaufkurse ab dem Schuljahr 2021/2022 statt.
MV	keine	
NI	Flexibilisierung des Einschulungsalters	2018
NW	In den Jahren 2007, 2009 und 2011 wurde der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht jeweils um einen Monat nach hinten verschoben. Einschulungsstichtag ist seitdem der 30.09. des Jahres (Beendigung der Vorverlegung des Einschulungsstichtags; ursprüngliche Planung: 31.12. ab 2014). §35 SchulG in der Fassung vom 04. Mai 2021: Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.	2014
RP	Verlegung des Stichtags für den Beginn der Schulpflicht vom 30.06. auf den 31.08.	2008
SL	keine	
SN	Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden. Grundsätzlich war das auch bisher möglich.	2004
ST	Alle Kinder, die bis zum 30.06. das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig und besuchen eine Grundschule (flexible Schuleingangsphase) oder Förderschule. In besonderen Einzelfällen ist die Verschiebung der Aufnahme in die Schule um ein Jahr möglich.	2006
SH	Alle Kinder, die bis zum 30.06. das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig und besuchen eine Grundschule.	2007
TH	Stichtag für Beginn der VZ-Schulpflicht wurde um einen Monat nach hinten verschoben.	2003

Berechnung der Zahl der Vollzeitlehrer-Einheiten^{*)}

Lehrerkategorien	Einzubeziehen				Bemerkung
	nein	Ja			
		zu zählen als Personen bei hauptberuflichen Vollzeitlehrern	umzurechnen in Vollzeitlehrer- Einheiten mit Hilfe der vergüteten Wochenstunden ¹⁾ bei		
			hauptberuflichen Teilzeitlehrern ²⁾	stundenweise beschäftigten Lehrern	
1	2	3	4	5	
Lehrer (ohne Sonderfälle)		x	x	x	
Sonderfälle, bei denen u.U. eine Abklärung erforderlich ist:					
- Schulleiter		x	x		
- stellvertretender Schulleiter		x	x		
Lehrer mit weiteren Sonderaufgaben an der Schule, insbesondere Fachberater, Fachleiter, Fachseminarleiter, Beratungslehrer		x	x	x	soweit sie überwiegend unterrichten
Katechetische Lehrkräfte		x	x	x	
Anwärter/Referendare soweit sie selbständig Unterricht erteilen				x	
Lehrkräfte für					
- Krankenhaus-, Hausunterricht		x	x	x	
- Schulsonderturnen		x	x	x	
- muttersprachlichen Unterricht		x	x	x	
Befristet beschäftigte Lehrer zur Vertretung abwesender Lehrer		x	x	x	
Wegen Krankheit oder Kur abwesende Lehrer		x	x	x	
Heilpädagogische Unterrichtshilfen und dergleichen an Sonderschulen, soweit sie selbständig Unterricht erteilen		x	x	x	
Pädagogische Assistenten, soweit sie selbständig Unterricht erteilen				x	
Teilweise außerhalb des Schuldienstes abgeordnete Lehrer		x	x	x	mit den für die Schule geleis- teten Stunden
Außerhalb des Schuldienstes abgeordnete Lehrer	x				
Lehrer in					
- Mutterschaftsfrist		x	x	x	
- Erziehungsurlaub	x				
Weitere beurlaubte Lehrer					
- familienbezogene oder arbeitsmarktbezogene Gründe	x				
- Auslandsschuldienst	x				
- Weiterstudium	x				
- sonstige Beurlaubung	x				
Mehrarbeit				x	

*) Beschluss des 23. UASD am 17.2.1987.

1) Wöchentliche Unterrichtsstunden einschließlich der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden.

2) Herabsetzung der Arbeitszeit aus arbeitsmarkt- bzw. familienbezogenen Gründen oder gemäß Arbeitsvertrag.

Umrechnung von Lehrkräften auf Vollzeitlehreereinheiten (VZLE)

	Normaler VZ-Lehrer	Normaler Teilzeit-Lehrer	VZ-Lehrer mit Dienstbezügen langfristig abwesend (Krankheit, Mutterschutz)	VZ-Lehrer als Vertretungs- reserve	Sabbatjahr (VZ-Lehrer)		Arbeitszeitkonto (VZ-Lehrer)		Ehemaliger VZ-Lehrer in Altersteilzeit		
					Ansparphase	Freistellungs- phase	Ansparphase	Rück- erstattungs- phase	Blockmodell		"normale" Teilzeit
									Ansparphase	Freistellungs- phase	
Individuelle Pflichtstunden (Beispiel)	24 WoStd.	18 WoStd.	0 WoStd.	24 WoStd./ 0WoStd.	24 WoStd.	0 WoStd.	25 WoStd.	23 WoStd.	24 WoStd.	0 WoStd.	12 WoStd.
Belegter Stellenanteil (Grundlage für die Umrechnung auf VZLE)	1,00	0,75	1,00	1,00	0,86	0,86	1,00	1,00	0,50	0,50	0,50
Vergütung	1,00	0,75	1,00	1,00	0,86	0,86	1,00	1,00	0,83	0,83	0,83
geleistete Stunden	1,00	0,75	0,00	1,00	1,00	0,00	1,04	0,96	1,00	0,00	0,50

Jahresbezeichnung in den Tabellen und dahinterstehende Zeiträume

Jahres- bezeichnung	Merkmal	National		International	
		Schule	Hochschule	Schule	Hochschule
2020	Anfänger	Schulanfänger ¹⁾ SJ 2020/21	Studienanfänger SS 2020 + WS 2020/2021	Schüler in Klassenstufe 1 SJ 2019/2020	Studienanfänger WS 2019/2020 + SS 2020
	Schüler	Schüler SJ 2020/2021	Studierende WS 2020/2021	Schüler SJ 2019/2020	Studierende WS 2019/2020
	Absolventen	Absolventen SJ 2019/2020	Absolventen WS 2019/2020 + SS 2020	Absolventen Prüfungen 2020	Absolventen Prüfungsjahr 2020

SJ = Schuljahr

SS = Sommersemester

WS = Wintersemester

1) Statistisches Bundesamt: Schüler/innen in Klassenstufe 1.